

Hochschule Magdeburg Stendal
Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien
Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.)

**„Die Beurteilung der neuen Regelungen zur Abschiebehaft
innerhalb des Rückführungsverbesserungsgesetzes
aus einer sozialarbeiterischen Perspektive“**



Verfasser*in: Albert Pribbernow, geboren am 22.06.2001
Matrikel-Nr. 30037148
Studiengang: BA Soziale Arbeit

Erstbegutachtung: Prof. Dr. Jörg Meier

Zweitbegutachtung: Hannah Franke

Eingereicht am 17. Juli 2024

Abstract

The following thesis tries to evaluate the Rückführungsverbesserungsgesetz (repatriation improvement law), that came into force at the start of 2024, from a social workers perspective, focusing on the changes affecting deportation detention. The thesis begins with an analysis of the historical context of german migration laws and the evolution of deportation detention in Germany. After that the thesis focuses on the current situation in refugee camps and deportation detentions by analysing three different qualitative studies that focused on the realities of asylum seekers in Germany. This is followed by an analysis of the new changes within the RüFüVerG and statements of multiple NGOs referring to those changes. At the end the thesis combines the results of the former analysis with different relevant theories of social work and tries to complete the social worker's perspective on the RüFüVerG. Here by it emphasizes the duty of social work to actively engage in public discourse, include an antiracist agenda in its self-definition, and develop strategies in cooperation with volunteers and activist groups that guarantee the usage of all possible means to help those who are in danger of deportation or deportation detention.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Notwendiger historischer Kontext	6
2.1. Geschichte des Asylrechts	6
2.1.1. Geschichte bis zum Anwerbestopp	6
2.1.2. Geschichte bis zum Asylkompromiss	8
2.1.3. Geschichte bis 2015	11
2.1.4. Geschichte bis Heute	12
2.2. Geschichte der Abschiebehaft	13
2.3. Erkenntnisse des historischen Kontexts	15
3. Aktuelle Realität im deutschen Asylsystem	16
3.1. Allgemeine Daten	16
3.2. „Social Science Works“ Studie (2021/22)	17
3.3. Sebastian Nitschkes Studie zur Abschiebehaft Darmstadt (2019)	20
3.4. Lina Drostes Studie zur Isolationshaft der Bürener Abschiebehaft (2019)	24
3.5. Das europäische Asylsystem	24
3.6. Die Notwendigkeit einer postkolonialen Perspektive	25
3.7. Erkenntnisse der Studien	27
4. Die Neuregelungen der Abschiebehaft durch das RüFüVerG	28
4.1. Rechtliche Grundlagen der Abschiebehaft	38
4.2. Politische Aushandlung und Verabschiedung	30
4.3. Verschärfungen der Abschiebehaft	31
4.4. Einschätzungen der Non-Governmental Organisations	33
4.5. Zusammenfassung der Ergebnisse zum RüFüVerG	36
5. Sozialarbeiterische Perspektiven und Analysen	37
5.1. Relevanz der Menschenrechtsprofession	38
5.2. Eine antirassistische Perspektive zur Rolle der Soziale Arbeit	41
5.3. Widersprüche des Nationalstaatsprinzips	44
6. Fazit, Schlussfolgerungen und Ausblick	47
7. Abkürzungsverzeichnis	49
8. Literaturverzeichnis	50
9. Verzeichnis von Gesetzen, Verordnungen, Bundestag-Drucksachen und -Plenarprotokollen, sowie Gerichtsurteilen	56
10. Eigenständigkeitserklärung	58

1. Einleitung

In den letzten Jahren lässt sich ein Erstarren rechter und rechtsextremer Parteien in Europa beobachten (vgl. Meyer-Feist 2024). Nationalistische und autoritäre Ideologien treten immer präsenter in politischen und medial geführten Diskursen auf. Rechte Parteien, wie die AfD, profitieren, wie zuletzt bei der Europawahl 2024 (vgl. Pogner 2024), ganz klar von sozialen Medien, in denen auf wenige Sekunden heruntergebrochene Inhalte leicht zur Verbreitung von Fehlinformationen führen können. Dies betrifft in besonderem Maße die öffentliche Debatte über die deutsche Ausländerpolitik und die Realität der von ihr betroffenen Geflüchteten. Außerdem birgt die zunehmend etablierte Forderung nach einer härteren Asylpolitik, die nicht nur von der extremen Rechten kommt, die Gefahr rechts- und sozialstaatliche Prinzipien zu schwächen und somit die Grundrechte der Adressat*innen Sozialer Arbeit und ihre Handlungsmöglichkeiten stark einzuschränken. Wenn Soziale Arbeit gemäß der Definition des International Federation of Social Workers (IFSW 2014) die Aufgabe hat, „soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt“ zu fördern, sollte sie sich intensiver mit dem polarisierenden Thema der Flüchtlingspolitik auseinandersetzen und aus gewonnenen Erkenntnissen heraus aufklären. Anstatt die Geschehnisse nur passiv zu beobachten, sollte die sozialarbeiterische Profession durch Forschung einen Platz in der öffentlichen Debatte einnehmen, um falschen und gefährlichen Vorurteilen sowie antidemokratischen Ideen entgegenzuwirken. Dies ist nicht nur ein Potenzial, sondern auch eine Pflicht der Sozialen Arbeit. Als Erfolg der rechtspopulistischen Bewegungen ist das 2024 durchgesetzte Rückführungsverbesserungsgesetz zu verzeichnen. Eine grundlegend „liberalere“ Regierung, die zumindest durch die Grünen und Teile der SPD auch Verfechter eines weitergefassten Aufenthaltsrechts umfasst, gab dem rechtspopulistischen und medial weit verbreiteten Druck, mehr Abschiebungen durchsetzen zu müssen, nach. Dies sehe ich als Anlass eine wissenschaftlich fundierte sozialarbeiterische Bewertung des RüFüVerG zu geben, um einen Beitrag zur Thematisierung und Aufklärung zu leisten. Da das RüFüVerG ein sehr umfassender Gesetzestext ist, werde ich mich auf die Regelungen fokussieren, die die Abschiebehaft betreffen. Mit der Arbeit werde ich untersuchen wie die Regelungen zur Abschiebehaft des RüFüVerG aus sozialarbeiterischer Perspektive zu bewerten sind und welche Erkenntnisse sich daraus für das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit ableiten lassen können.

Hierfür ist es entscheidend, zunächst den historischen Hintergrund zu betrachten und aufzuzeigen, wie die Entwicklung des Asylrechts zu den heutigen Gesetzesänderungen geführt hat. Zugleich gilt es hierbei entscheidende Momente, die diese Entwicklung beeinflusst haben, wie den Anwerbestopp von 1973, den Asylkompromiss von 1992 und die steigenden

Flüchtlingszahlen nach 2015, hervorzuheben und deren Auswirkungen zu schildern. Beim historischen Kontext gilt es auch die Kämpfe gegen die Asylrechtsverschärfungen der Betroffenen zu betonen und dabei zu zeigen, wie diese die Entwicklung, die zum RüFüVerG geführt hat, beeinflusst haben. Da ich mich für diese Arbeit auf die Neuregelungen der Abschiebehaft beschränken werde, ist es auch wichtig, die Geschichte der Abschiebehaft darzustellen. Aufbauend auf dem historischen Kontext gilt es nun den Blick in die Gegenwart zu werfen und zu beobachten, welche Konsequenzen aus den Verschärfungen und Änderungen des Asylrechts für die Betroffenen folgen. Hierfür betrachte ich zunächst die Ergebnisse der „Social Science Works“ Studie, die Interviews mit Bewohner*innen in Asylheimen im Landkreis Teltow-Fläming in Brandenburg durchgeführt hat und somit einen direkten Einblick in die realen Folgen der asylpolitischen Maßnahmen bietet. Für den Fokus auf die Abschiebehaft werde ich anschließend einen Blick auf die von Sebastian Nitschke und der „Community for All“ durchgeführte Studie werfen, die durch Interviews mit Inhaftierten der Abschiebehaftanstalt Darmstadt einen Einblick in diese Institution bietet. Außerdem werde ich kurz die Ergebnisse der Studie von Lina Droste zur Isolationshaft und Anwendung von Sanktionsmitteln in einer Abschiebehaft in Büren wiedergeben. Da die deutsche Asylpolitik im starken Zusammenhang zu europäischer Asylpolitik steht, werde ich auch diesen Kontext schildern und außerdem einen Verweis auf eine postkoloniale Betrachtung asylpolitischer Debatten geben. Aus dem nun deutlichen historischen Kontext, der dem RüFüVerG zu Grunde liegt, und der Realität asylsuchender Menschen, die vom RüFüVerG betroffen sind, kann nun die Gesetzesgrundlage der Abschiebehaft allgemein und die Änderungen an dieser durchs RüFüVerG analysiert werden. Die Stellungnahmen verschiedener NGOs sind hierfür besonders hilfreich. Im abschließenden Teil sollen nun die Ergebnisse des historischen Kontextes, der Studien zur Realität Asylsuchender, und der Analyse des RüFüVerG im Kontext verschiedener sozialarbeiterischer Theorien zusammengebracht und analysiert werden, so dass zum Schluss eine umfangreiche sozialarbeiterische Perspektive und Positionierung gegenüber dem RüFüVerG deutlich wird.

Für den historischen Kontext der deutschen Asylpolitik gibt es ausreichend Literatur. Zu den Anfängen der westdeutschen Migrationspolitik mittels der Anwerbeabkommen (Sternberg 2012), den darauffolgenden Arbeitskämpfen migrantischer Arbeiter*innen (Kızılay 2020) und den Kämpfen um eine Bleiberechtsperspektive gegen Asylrechtsverschärfungen allgemein (Sammelwerk der Forschungsgruppe ‚Staatsprojekt Europa‘ 2018; Pichl 2021) bis zu deren Erfolge und Misserfolge (Beyme 2020). Die Geschichte des Asylkompromiss wurde auch ausführlich aufgearbeitet (Luft & Schimany 2014), sowie die Entwicklung des Rassismus in

der BRD und dessen Zusammenhang zur Migrationspolitik (Türkmen 2020). Zu der deutschen asylpolitischen Geschichte nach 2015 findet sich hinsichtlich der Rechtskämpfe (Pichl 2023), des erstarkten parlamentarischen Populismus, wie der AfD (Chacón 2021), und den Protestbewegungen, wie der Pegida (Geiges et. al. 2015), aber auch zu der Willkommenskultur (Sammelwerk Dinkelaker et. al. 2021; Sutter 2019) ausreichend Literatur. Die konkrete Geschichte der Abschiebehaft wird in dem Buch „Die Würde des Menschen ist abschiebbar“ (Droste & Nitschke 2021) dargestellt. Wie bereits angedeutet sind die Auswirkungen der Kolonialzeit auf die heutigen globalen Machtverhältnisse entscheidend, weshalb eine postkoloniale Perspektive (Kerner 2019) in die Betrachtung der modernen Geschichte und heutigen Situation miteinfließen muss. Zu der europäischen Asylpolitik allgemein und den getroffenen Abkommen (Oltmer 2021) und den daraus folgenden menschenrechtlichen Herausforderungen (Bast 2022) gibt es auch bereits einiges an Literatur. Zu der deutschen Abschiebungspolitik gibt das Buch „Blackbox Abschiebung“ von Miltiadis Oulios (Oulios 2016) umfangreiche Erkenntnisse. Ist jedoch aus dem Jahr 2015 und somit nur in Teilen auf die heutige Situation anwendbar. Das Buch „Die Würde des Menschen ist abschiebbar“ ist wichtige Basis dieser Arbeit und gibt vor allem auch durch die zwei von Droste und Nitschke durchgeführten Studien Aufschluss über die Realität in einer Abschiebehaft (Droste & Nitschke 2021). Die durch die „Social Science Works“ durchgeführte Studie, die in Hans Bloklands Werk aufgearbeitet ist (Blokland 2024), gibt entscheidende aktuelle Einblicke in das Leben Asylsuchender, die die direkten Konsequenzen der Asylrechtsverschärfungen spüren. Bezüglich des RüFüVerG findet sich zum Ausgestaltungprozesses in den Plenarprotokollen des Bundestags (BT-PP 2023: 20/141 & 20/147), zu den Änderungen im Gesetzestext selbst (BGBl. 2024 Nr. 54) und zu den möglichen Folgen der Änderungen in den verschiedenen von NGOs erstellten Stellungnahmen (DAV 2023; RAV 2023; Amnesty International 2023; ProAsyl 2023) ausreichend Material. Zu den Grundlagen Sozialer Arbeit (Omlor 2023), und theoretischen Umgang mit der Rolle als Akteur im Asylsystem gibt es auch genügend Literatur (Scherr 2015; Droste 2021), sowie auch zur Theorie der Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi 2018; Staub-Bernasconi 2008) und einer Kritik an dieser (Scherr 2020). Eine antirassistische Perspektive auf die Rolle Sozialer Arbeit wurde bereits mehrfach aufgearbeitet (Lingen-Ali & Mecheril 2017; Droste 2021). Die Widersprüchlichkeit der sozialarbeiterischen Rollen zwischen Menschenrechten und dem staatlichen Auftraggeber hängt mutmaßlich auch im Zusammenhang zu grundlegenden Widersprüchen moderner Nationalstaaten, die aus verschiedenen Blickwinkel bereits analysiert wurden sind (Dietrich 2020; Jöhler 2019; Ptak 2017; Lakitsch 2013).

2. Notwendiger historischer Kontext

„Die Aufgabe eines Studiums der Sozialen Arbeit besteht hier darin, umfassendes, empirisches-qualitatives wie quantitatives-Wissen über [...] verletzbaren AdressatInnen(gruppen) zu vermitteln und zu erforschen: so über ihre reale und interpretierte Lebenssituation, ihre Formen der Alltagsbewältigung, ihr soziales Umfeld, mit eingeschlossen die öffentlichen Debatten über sie, aber auch ihre bisherige Leidens- wie Befreiungs(versuchs) geschichte.“ (Staub-Bernasconi 2008 :13).

Die sozialarbeiterische Perspektive zur Einschätzung des Rückführungsverbesserungsgesetzes kann nur mit der Darstellung des asylpolitischen historischen und aktuell reellen Kontextes erfolgen. Wie Staub-Bernasconi treffend beschreibt ist für Sozialarbeitende von hoher Bedeutung, die „reale und interpretierte Lebenssituation“ der Adressat*innen und deren „bisherige Leidens- wie Befreiungs(versuchs) geschichte“ zu kennen (zit. ebd.: 13). Hierfür werde ich zuerst die asylpolitische Geschichte der BRD betrachten und anschließend anhand dreier Studien den Blick in die heutige Realität, der von den asylpolitischen Maßnahmen direkt betroffenen Menschen werfen.

2.1 Geschichte des Asylrechts

Im folgenden Abschnitt werde ich als Grundlage den historischen Kontext der Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschlands erläutern, an den sich das Rückführungsverbesserungsgesetz einreihet.

2.1.1 Geschichte bis zum Anwerbestopp

Auch wenn in der heutigen Asyldebatte Europas Migration als eine akute Krise dargestellt wird, ist sie viel länger grundlegender Bestandteil der Menschheitsgeschichte, wohingegen das Konzept des modernen Nationalstaats im Verhältnis eher neu ist. Historisch gesehen sind „Wanderungsbewegungen die Regel nicht die Ausnahme“ (Jäggi 2016: 102). So zum Beispiel fand bereits vor 9000 Jahren eine Migrationswelle von der arabischen Halbinsel bis hoch zu den britischen Inseln statt (vgl. Beyme 2020: 21). Da sich Nationalstaaten durch die Ein- und Abgrenzung ihres Territoriums und Volks definieren (vgl. Johler 2019: 86), müssen sie sich zwangsläufig auch mit Migrationsbewegungen auseinandersetzen. Im deutschen Kaiserreich existierte kein Asylrecht, sondern es galt mit dem Auslieferungsgesetz, die Auslieferung politischer Flüchtlinge (vgl. ebd.: 25). Zur Zeit der Weimarer Republik richteten sich ausländerpolitische Maßnahmen vor allem auf eine Abschiebungspolitik gegenüber Jüd*innen aus Osteuropa (vgl. Droste & Nitschke 2021: 24). Aufgrund der Verantwortung, die aus dem

verursachten Leid, der beispiellosen Gewalt und Missachtung der Menschenrechte während des Nationalsozialismus hervorging, wurde 1949 in Artikel 16 des Grundgesetzes der Flüchtlingsschutz als Grundrecht festgeschrieben (vgl. Schimany 2014: 33). Zuvor wurde 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum ersten Mal das Recht auf Verlassen des und Wiederkehren in das eigene Land rechtlich festgehalten (vgl. Beyme 2020: 24). Vier Jahre später 1953 trat neben der Gründung der Europäischen Menschenrechtskonvention die bis heute relevante Genfer Flüchtlingskonvention in Kraft, aus der die Kriterien einer Flüchtlingseigenschaft hervorgehen (vgl. Schimany 2014: 33). Diese Regelungen sind wichtige grundrechtliche Errungenschaften, die bis heute für Rechtskämpfe im Asylrecht relevant sind (vgl. Pichl 2023: 10) sind. Im Jahr 1953 wurde außerdem die Asylverordnung erlassen, aus welcher die Gründung des heutigen Bundesamtes für Migration und Asyl hervorging (vgl. Schimany 2014: 33). Bis zum Ende der Sowjetunion blieben die Flüchtlingszahlen gering, weshalb sich die Debatten und öffentlichen Diskurse vor allem um die durch die Anwerbeabkommen geschaffene Arbeitsmigration und bis Ende der 60er sogar Auswanderungsbewegungen aus Deutschland (vgl. Sternberg 2012: 60) drehten. In den 1950er Jahren herrschte in der BRD ein großer Fachkräftemangel (vgl. Kannankulam 2018: 94), weshalb Anwerbeabkommen mit Italien, der Türkei, Portugal, Tunesien und Jugoslawien geschlossen wurden (vgl. ebd.: 94). Wie das 1965 erlassene Ausländergesetz zeigte, war jedoch nie ein dauerhafter Aufenthalt gewollt (vgl. ebd.: 71). Mit zunehmender Arbeitsmigration stieg auch der Zuspruch für rechtspopulistische Strukturen und der NPD gelang es in sieben Landtage einzuziehen (vgl. Kannankulam 2018: 95, 96). Auf der anderen Seite organisierten sich auch die migrantischen Arbeiter*innen, teils über Gewerkschaften, und forderten eine langfristige Bleibeperspektive mittels Demonstrationen und Streiks (vgl. Kızılay 2020: 75,77), wie den wilden Streik bei Ford 1973 (vgl. Sonnabend 2024). Die Gewerkschaften spielten bei den Arbeitskämpfen eine ambivalente Rolle, weil sie zum einen gegen die Anwerbung waren und andererseits sich für die Gleichstellung und Selbstorganisation migrantischer Arbeiter*innen einsetzten (vgl. Kızılay 2020: 72). 1973 forderten sie jedoch den von der Willy Brandt-Regierung durchgeführten Anwerbestopp (vgl. ebd.: 72). Die anti-migrantische Bewegung ging mit dem Anwerbestopp thematisch weg von der Arbeitsmigration und hin zu Asylsuchenden Migrant*innen. Hierbei wird ab 1972 zunehmend ein vermeintlicher Missbrauch des Asylrechts propagiert (vgl. Nitschke & Droste 2021: 26). Diese Wende leitete die Richtung ein, in der sich heute noch die asylpolitische Debatte befindet. Der bereits genannte Anwerbestopp sollte zwar die Aufnahme von Gastarbeiter*innen und somit Migrationsbewegungen nach Deutschland beenden, jedoch funktionierte dies nicht so wie erhofft. Als Lektion hätte man lernen können,

dass sich Migration nicht einfach abstellen lässt und, dass anstatt mehr Verschärfungen es einer Akzeptanz und Integration der stetigen Migrationsbewegung bedarf, doch diese Analyse blieb leider aus.

2.1.2 Geschichte bis zum Asylkompromiss

Seit den 70er Jahren war nun die Asylpolitik der zentrale Punkt der Wahlkämpfe zwischen der CDU und der SPD. Hieraus kristallisierte sich eine Kampagne gegen den „Asylmissbrauch“ in der Politik, sodass 1976 als erste Verschärfung der SPD und FDP-Regierung eine Vorprüfung durch die Ausländer- und Grenzbehörden eingeführt wurde (vgl. Droste und Nitschke 2021: 26). Im Juli 1978 folgte das Gesetz zur ‚Beschleunigung des Asylverfahrens‘, wodurch die Asylpolitik mittels weiterer Restriktionen und einer abschreckenden Wirkung den Zuwachs an Migrant*innen stoppen sollte (vgl. Kannankulam 2018: 100). Ergänzend zum Rechtsschwenk der Regierung, die versuchte, mit „aggressiven Abschottungs- und Rückführungskampagne die Migration rückgängig zu machen“ (Türkmen 2020: 110) stieg parallel zur Wirtschaftskrise der 80er die rassistische Gewalt stark an und Begriffe wie „Ausländerbeflutung“ und „Überfremdung“ etablierten sich (vgl. ebd.: 108). Der Tenor der im Parlament geführten Asyldebatte äußerte sich in Maßnahmen wie dem restriktiven 1983 erlassenen „Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft“ (vgl. ebd.: 110) und der Verlagerung der Kompetenz für die Ausländerpolitik vom Arbeitsministerium zum Bundesinnenministerium, und somit Verlagerung zur Sicherheitspolitik (vgl. Kızılay 2020: 79). Die Regierungskoalition aus SPD und FDP war maßgebend beteiligt an der Durchsetzung restriktiver Verschärfungen, wie das 1980 verabschiedete zweite Beschleunigungsgesetz und der dadurch eingeführte Visumszwang vor allem für Länder, aus denen Großteile der Geflüchteten stammten (vgl. Kannankulam 2018: 101). Die vermehrte Einführung von Sammellagern und die Einführung eines einjährigen Arbeitsverbots für Asylsuchende sollte 1980 zusätzlich Asylsuchende abschrecken (vgl. Droste & Nitschke 2021: 26). Die darauffolgende Regierung unter Helmut Kohl, knüpfte an die repressive Politik an, obwohl sie sich abgrenzend als radikaler darstellte und das „Asylproblem“ für ein Phänomen der sozialliberalen Regierung erklärte, welches sie durch härtere Verschärfungen „beheben“ wollte (vgl. Kannankulam 2018: 101). Als Ergebnis ihrer Asylpolitik folgte ein alarmierender Bericht des UNCHR über die schlechte Situation in deutschen Sammellagern und der tragische Suizid des türkischen Asylsuchenden Kemal Altun 1983 (vgl. ebd.: 101). Trotzdem behielt die Regierung eine auch zunehmend schärfere Anti-Asyl-Rhetorik bei und verschaffte damit Neu-Rechten Parteien eine Bühne zur Verbreitung ihrer rassistischen Narrative (vgl. ebd.: 101). Auf diese Zeit wird auch der Ursprung der

heutigen parlamentarischen rechtspopulistischen Protestparteien geführt (vgl. Chacón 2021: 17), deren heutigen Versionen, wie zuletzt bei der Europawahl 2024, hohe Wahlerfolge erzielen. Aufbauend auf den schon etablierten Bildern des „Asylmissbrauchs“ und der „Wirtschaftsflüchtlinge“ die sich im Verlauf der Anti-Asyl-Kampagne der 70er nach und nach etablierten, konnten diese in den 80er Jahren direkt aufgegriffen und durch die Forderung einer faktischen Abschaffung des Artikel 16 GG ergänzt werden (vgl. Kannankulam 2018: 101/102). 1982 erfolgte mit der Neuordnung des Asylverfahrensgesetzes die Zusammenfassung der restriktiven Maßnahmen der einzelnen Bundesländer zu einem Bundesweiten restriktiven Maßnahmenkatalog (vgl. Droste und Nitschke 2021: 26). Türkmen beschreibt die Strategie und Wirkung der damaligen Asyldebatte sehr treffend: „Unsichtbar gemachte, entrechtete und von der westdeutschen Rückführungspolitik bedrohte Migrant*innen wurden {...} zu öffentlich vorgeführten Hassobjekten und Sündenböcken.“ (Türkmen 2020: 110). Wie schon erwähnt leisteten Migrant*innen dagegen stets Widerstand. So fanden große Trauerdemonstrationen wegen der durch rechte Gewalt Ermordeten und auch andere antirassistische Proteste, wie der 1984 stattgefundene bundesweite Marsch gegen Rassismus statt (vgl. Türkmen 2020: 110). Mediale Aufmerksamkeit bekam die rassistische Gewalt vor allem ab dem Brandanschlag in Hamburg 1980 auf ein Wohnheim von Geflüchteten, bei dem die aus Vietnam stammenden Đỗ Anh Lân und Nguyễn Ngọc Châu ermordet wurden (vgl. Vu 2018). Die CDU argumentierte, den Volkswillen zu vertreten und rechteren Parteien nicht die Bühne zu überlassen, doch die, durch die Maßnahmen der Politik, legitimierte ausländerfeindliche Stimmung äußerte sich in weiterer rassistischer Gewalt (vgl. Kannankulam 2018: 105). Zwischen 1990 und 1993 stellten 1,3 Millionen Menschen einen Asylantrag in Deutschland (vgl. Koopmann 2023: 22). Dies bestärkte das Bestreben nach der Abschaffung, beziehungsweise Abänderung des Asylrechts im Grundgesetz. Dafür wurde erfolgreich eine falsche Panik vor ‚Scheinasylanten‘ und ‚Entfremdung‘ des deutschen Volkes erzeugt, die es dem Staat legitimierte, „autoritär und repressiv zu ‚reagieren‘“ (zit. & vgl. Kannankulam 2018: 102). Entgegen dem rechten Zuwachs bildeten sich auch Netzwerke und NGOs, die mit und für die Interessen der Geflüchteten kämpften, wie der 1981 gegründete Berliner Flüchtlingsrat (vgl. ebd.: 102). Die sich daraus bildende Allianz umfasste auch Kirchen und Gewerkschaften und erhielt Zuspruch von den Grünen, sowie Teilen der SPD und FDP. Das Ziel war die Abschaffung des Artikel 16 GG zu verhindern (vgl. ebd.: 103). Trotzdem näherten sich die SPD und CDU einander an und formulierten am 10. Oktober den ersten Kompromiss, das „Asylbeschleunigungsgesetz“, woraus als wesentliche Verschärfung die bundesweite Unterbringung aller Asylsuchenden in Sammellagern hervorgeht (vgl. ebd.: 106). Trotz restriktiver Maßnahmen endete die rassistische

Gewalt Anfang der 90er Jahre nicht. Ganz im Gegenteil gelten die 90er Jahre unter dem Begriff ‚Baseballschläger-Jahre‘ als Höhepunkt rechter Gewalt der letzten Jahrzehnte. Die Reaktionen der SPD und FDP auf die Gewalt lautete nicht die Betroffenen zu schützen, sondern im Gegenteil den Forderungen der Täter*innen nachzugeben. Anstatt einer Solidarisierung mit Betroffenen, entschied sich die Politik die Anwesenheit von Migrant*innen in Deutschland als Problem und die Beendigung weiterer Einwanderung als Lösung zu sehen. Aber die über den Asylkompromiss geführte Debatte heizte die rassistische Stimmung weiter auf (vgl. Kızılay 2020: 86). Dem entgegen stellte sich in den 90ern eine neue Form der migrantischen Selbstorganisation. Vorher waren es vor allem Arbeiter- und Kulturvereine, nun gründeten sich „Gruppen wie FeMigra, Antifa Gençlik, Café Morgenland und KöXüs“, welche den Kampf und Widerstand durch Demonstrationen, Notruftelefone, Flugblätter und Konferenzen gegen Hetze in Medien, Politik und Gesellschaft führten (zit. & vgl. ebd.: 88). Trotz hunderttausenden Gegendemonstrant*innen in Deutschland war die Grundgesetzänderung nicht mehr aufzuhalten. Am 26. Mai 1993 wurde sie verabschiedet (vgl. ebd.: 109). Die harte Reaktion der damaligen Regierung mittels des Asylkompromisses ist bezeichnend für den Tenor der Asylpolitik bis heute. Vor dem Hintergrund einer emotional und polemisch geführten medialen Debatte verbreitete sich eine rassistische Stimmung von der rechtsextreme Parteien durch bessere Wahlergebnisse und Zuwachs profitierten (vgl. Luft und Schimany 2014: 12). Der Asylkompromiss selbst gehöre „zu den umstrittensten politischen Entscheidungen in der Geschichte“ der BRD (zit. ebd.: 11) und sei einer der „schärfsten, polemischsten und folgenreichsten innenpolitischen Auseinandersetzungen der deutschen Nachkriegsgeschichte“ (Heck 2008: 76 in Kannankulam 2018: 93). Vor allem beziehen sich diese Aussagen auf die Änderung des Grundrechts auf politisches Asyl des Art. 16 GG. Die schwerwiegendsten Verschärfungen waren die Einführung der „Drittstaatenregelung“ mittels des Art. 16a Abs. 2 GG, durch welche Personen denen andere Drittstaaten bereits Schutz gewähren, ausgeschlossen seien und der neuen Möglichkeit „sichere“ Herkunftsstaaten festzulegen, für dessen Bürger*innen grundlegend politisches Asyl auszuschließen sei (vgl. Luft und Schimany 2014: 13). Hinzu kamen noch viele weitere restriktive Regelungen. Grundlegend haben die Verschärfungen der 70er, 80er und einschließlich des Asylkompromisses der 90er Jahre den Rechtsschutz und die Erfolgchancen von Rechtskämpfe massiv eingeschränkt (vgl. Pichl 2023: 264), sowie die alltäglichen Verhältnisse für Asylsuchende zum Zwecke der Abschreckung immer weiter verschlechtert.

2.1.3 Geschichte bis 2015

Als Folge des Asylkompromisses sanken die Zahlen der Asylanträge stark und blieben einschließlich zu Beginn des 21. Jahrhunderts niedrig. Von 438.000 im Jahr 1992 ging die Zahl der Erstanträge runter auf 19.000 im Jahr 2007 (vgl. Koopmann 2023: 22). Asylpolitisch ging es 2005 weiter mit dem „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ (vgl. ebd.: 22), durch welches der erste Entwurf des heutigen Aufenthaltsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetz/EU verabschiedet wurde. In Folge des arabischen Frühlings 2013 gab es wieder einen Anstieg der Asylantragszahlen, besonders 2015 und 2016 stiegen die Antragszahlen wieder auf 1,2 Millionen in Deutschland an (vgl. ebd.: 22). Mitte der 2010er gab es in Deutschland eine hohe Akzeptanz von Geflüchteten aufgrund positiver wirtschaftlicher Zukunftserwartungen und Akzeptanz menschenrechtlicher Standards (vgl. Oltmer 2021: 37). Hier wird oft von einer Willkommenskultur gesprochen, die sich auch in einem beachtlichen ehrenamtlichen Engagement äußerte. Von 2015 bis 2017 unterstützten 25 Prozent der Menschen in Deutschland auf unterschiedlichste Art Personen auf der Flucht, unter anderem sogar auf Fluchtrouten oder in Lagern (vgl. Sutter 2019: 299,300). Dem entgegen gründete sich die Pegida-Bewegung und es folgten die bekannten Montagsdemonstrationen, als Reaktion der politischen Rechten. Organisiert und getragen wurde diese Bewegung von Bürgern, die sich als Patrioten bezeichnen, NPD-Abgeordneten und Mitgliedern, darunter Vorbestrafte, aus der rechten Szene (vgl. Geiges et. al. 2015: 12). Zwischen 2014 und 2016 wurde Deutschland ein wichtiges Ziel für Migrant*innen, vor allem aufgrund der Netzwerke aus Verwandtschaften und Bekanntschaften (vgl. Oltmer 2021: 37). Zunehmend gerieten restriktive Regelungen in den Hauptfokus, wie zum Beispiel das Türkei-Abkommen im März 2016, das Millionen Geflüchtete bereits außerhalb der europäischen Grenzen aufhalten sollte (vgl. ebd.: 39). Das deutsche Asylsystem war 2015 stark überlastet und nicht in der Lage, „eine menschenwürdige Registrierung und Aufnahme von Asylsuchenden [zu] gewährleisten“ (Pichl 2023: 260). Im öffentlichen Diskurs werden Asylsuchende mit dem Bild des kriminellen, nicht integrierwilligen und aufs Sozialsystem ausruhenden Ausländers dargestellt, dessen Verbreitung sich wieder in einem Anstieg von rassistischen Gewalttaten abzeichnet (vgl. Nitschke 2021: 78). Der öffentliche Diskurs über Migration wurde nach 2015 zu einem ‚Krisendiskurs‘, in dem die Angst geschaffen wurde, Geflüchtete würden eine existenzielle Bedrohung für die nationale Einheit darstellen, wegen ihrer Kriminalität, der Übertragung von Krankheiten oder ihrem Sexismus (vgl. ebd.: 78, 79). Diese Bedrohungsszenarien denormalisieren Flucht und Flüchtlinge, da diese als Krise dargestellt werden, die es zu stoppen gilt (vgl. Jäger/Wimper 2017: S.111f in Nitschke 2021: 79). Heutzutage werden Asylsuchende

besonders als antisemitisch dargestellt, so gilt in Sachsen-Anhalt seit 2023 für die Einbürgerung ein Bekenntnis zur Existenz Israels (vgl. Mayer 2023), die Ausweisung und Diskriminierung der Asylsuchenden soll somit durch ein humanitäres Interesse gerechtfertigt werden, anstatt den eigenen gesellschaftlichen oder strukturellen Rassismus und Antisemitismus zu reflektieren wird das Problem auf eine marginalisierte Gruppe projiziert.

2.1.4 Geschichte bis Heute

Ab 2016 bis zum Ende der 2010er erfolgte ein starker Rückgang von 722.000 Anträgen im Jahr 2016 zu 103.000 im Jahr 2020 (vgl. Koopmann 2023: 22). Die Gründe für das Ansteigen und Absteigen der Antragszahlen, liegen, aber nicht am Aufkommen und Verschwinden von Fluchtursachen oder Menschen, die sich auf die Flucht begeben müssen, sondern an Asylpolitischen Maßnahmen Deutschlands und der EU. „Eine Flüchtlingspolitik, die sich nach der Not der Menschen richten würde, müsste eine kontinuierliche und nachhaltige Aufnahmeleistung erbringen“ (zit. ebd.: 27). Mit dem nun etablierten Bild der ‚Flüchtlingskrise‘ war die wesentliche Grundlage geschaffen, weitere Verschärfungen und Repression gegenüber Asylsuchenden zu verordnen. Bereits vor 2015 wurde mit der Einführung der „AnkER-Zentren“ (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtung) an die Verschärfungen der 90er Jahre angeknüpft und die Isolierung von Geflüchteten verstärkt (vgl. Pichl 2021: 129). Der Flüchtlingsrat Thüringen hat eine gute Übersicht der Verschärfungen ab 2015 ausgearbeitet, auf die ich mich im folgenden Abschnitt beziehen werde. Im Oktober 2015 erfolgte das Asylpaket I, durch das der Liste sicherer Herkunftsländer Kosovo, Montenegro und Albanien hinzugefügt wurden und zusätzlich zum Arbeitsverbot für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten ein Verbot den Termin der Abschiebung den Betroffenen mitzuteilen eingeführt wurde (vgl. Flüchtlingsrat Thüringen 2021). Im März 2016 erfolgte das Asylpaket II, das auf eine Erleichterung der Durchführung von Abschiebungen abzielte, in dem schwerwiegende Krankheiten nicht zwangsläufig zum Abschiebeverbot führen sollten. Den Familiennachzug konnten nun subsidiär Schutzberechtigte in den ersten zwei Jahren nicht mehr beanspruchen (vgl. ebd.). Im Juli 2017 folgte das, sogenannte Hau-Ab-Gesetz oder auch offiziell genannte Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, welches die Unterbringung aller Asylsuchenden, auch von Kindern, in Erstaufnahmeeinrichtungen und der Erlaubnis des Zugriffs auf Handydaten durchs BAMF ermöglichte (vgl. ebd.). 2018 wurde im Juni, mit dem Familiennachzugsneuregelungsgesetz, der Rechtsanspruch für subsidiär Schutzberechtigte abgeschafft, da dieser nur noch in einer festgelegten begrenzten Zahl pro Jahr möglich wurde (vgl. ebd.). Im August 2019 sorgte das Geordnete-Rückkehr-Gesetz (Hau-Ab-

Gesetz II) für eine enorme Erweiterung der Haftgründe für Abschiebehaft, wie durch die Überschreitung der Ausweispflicht um 30 Tage, oder der als unzureichend eingestuften Mitwirkung zur Passbeschaffung (vgl. ebd.). Außerdem die Einführung der Duldung Light, also schlechteren Duldungs-Status durch zwingendes Arbeitsverbot und Wohnsitzauflage, bei unzureichender Mitwirkung der Identitätsklärung (vgl. ebd.). Des Weiteren erfolgte eine Kriminalisierung von Personen, die Abschiebeterminen verraten (vgl. ebd.). Im September 2019 wurde die Verlängerung der Leistungen des AsylbLG auf 18 Monaten und Kürzung der Leistung für Alleinstehende in Unterkünften um zehn Prozent durchgesetzt. Im Gegensatz zu der Protestbewegung der 90er Jahre, bei der Hunderttausende in Berlin gegen die Grundgesetzveränderung demonstrierten, fehlte es im 21. Jahrhundert an politischer Mobilisierung, da trotz der Willkommenskultur und dem vielen Engagement es gegen die Verschärfungen kaum politische Gegenwehr auf der Straße gab (vgl. Pichl 2021: 135,136).

2.2 Geschichte der Abschiebehaft

Für eine bessere kontextuelle Einschätzung werde ich noch kurz die Geschichte der Abschiebehaft wiedergeben. Im Mittelalter existierte die Abschiebung als Stadtverweis, beziehungsweise Landverweis zur Strafe Krimineller (vgl. Droste & Nitschke 2021: 16). Mit der Einführung von Zuchthäusern erübrigte sich diese Strafe und wurde nur noch zur Abschiebung in eigene Kolonien zur Strafarbeit verwendet (vgl. ebd.: 16). Im deutschen Kaiserreich wurde die Abschiebung zur Ausbeutung von polnischen Gastarbeiter*innen verwendet, in dem diese nach der Arbeitssaison und wenn diese politisch aktiv wurden und streikten abgeschoben wurden (vgl. ebd.: 17). Im 1. Weltkrieg wurden viele ausländische Arbeiter*innen angeworben oder gezwungen, in Fabriken zu arbeiten, in der Weimarer Republik sollten diese dann wieder abgeschoben werden (vgl. ebd.: 22). Die Abschiebungspläne betrafen auch vor allem osteuropäische Jüd*innen, die zum Beispiel zu Unrecht für die Bayrische Rätebewegung verantwortlich gemacht wurden, um deren Abschiebung zu rechtfertigen (vgl. ebd.: 23). Dafür wurde in Bayern auch das Gesetz zur Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkung erlassen, welches die Überwachung und Ausweisung von Ausländer*innen erleichtern sollte (vgl. ebd.: 23). Parallel fand in Preußen die Internierung und Abschiebung von jüdischen Arbeiter*innen statt, obwohl im Gegensatz zu Bayern die rechtliche Grundlage noch nicht feststand. „Ostjuden“ wurden geduldet, wenn sie in Preußen der deutschen Wirtschaft noch als nützlich galten, ansonsten wurde das Ziel verfolgt: „Ostjuden {...} „zunächst unschädlich“ zu machen, die Wohnungsnot einzudämmen, neuen unerlaubten Zuzug „abzuschrecken“, sie zur Auswanderung „geeigneter“ zu machen und sie schließlich für

einen „Massenabschub“ bereitzuhalten“ (Auswärtiges Amt 1920 zit. Nach Heid 1995:217 in Droste & Nitschke 2021: 24). Droste und Nitschke schätzen den Einfluss der Ausländerpolitik der Weimarer Republik als bis heute wirkend ein. Sie sagen die Weimarer Republik habe „durch ihre antisemitischen Erlasse und Verordnungen den Grundstein für die heutige Abschiebehaft gelegt“ (zit. ebd.: 24). Am 22. August 1938 zur Zeit des Nationalsozialismus galt durch die Ausländerpolizeiverordnung § 7 Abs. 5, dass „zur Sicherung der Abschiebung [...] der Ausländer {sie} in Abschiebehaft genommen werden“ kann (§ 7 APVO idF. V. 22.08.1935 Abs. 5 in Droste & Nitschke 2021: 24). Die darin gegebene Gewalt äußerte sich vor allem gegenüber Jüd*innen mit polnischer Staatsbürgerschaft, die am 28./29. Oktober 1938 zwei Tage inhaftiert und dann abgeschoben wurden. Dies betraf 17.000 Jüd*innen. Später wurden Jüd*innen und andere Minderheiten nicht mehr abgeschoben, sondern zur Strafarbeit und Ermordung in Konzentrationslager gebracht (vgl. ebd.: 25). Von 1945 bis 1990 waren Abschiebungen weniger präsent, aber bis zur Einführung des Ausländergesetzes 1965 blieb die APVO der Nazis in der BRD gültig. Inhaltlich wurde sie auch in dem neuen Ausländergesetz weitergeführt, der § 16 des Ausländergesetzes ist der direkte Nachfolger des § 7 der APVO ergänzt diesen lediglich um eine Konkretisierung der Dauer der Abschiebehaft auf 6 Monate und möglichen Verlängerung auf bis zu einem Jahr (vgl. ebd.: 25). 1990 wurde gesetzlich eingeführt, dass der Verdacht, dass eine Person sich der Abschiebung entziehen will, ausreicht zur Inhaftnahme und die Haftdauer 18 Monate lang dauern dürfe (vgl. ebd.: 27). Der Asylkompromiss schaffte durch das Prinzip der sicheren Drittstaaten das „Recht auf Asyl nach Art. 16a GG faktisch ab“ (vgl. ebd.: 27), wodurch das Risiko abgeschoben und dafür in Haft genommen zu werden enorm Anstieg. Dadurch wird Abschiebehaft wieder als entscheidendes Druckmittel in der Hand der Ausländerbehörde eingesetzt (vgl. ebd.: 28). Zynischen Euphemismen wie der „Rückkehrförderung“, „Überstellung“, „unterstützten Rückkehr“ und dem „Ausreisezentrum“ die ein verzerrtes Bild der abschiebeorientierten Asylpolitik erzeugen sollen (vgl. Oulios 2016: 20 – 22), steht die psychisch belastende Realität der in Abschiebehaft lebenden Menschen gegenüber. Von 1993 bis 2022 nehmen sich 443 Menschen in Abschiebehaft das Leben (vgl. Antirassistische Initiative e.V. 2023: 2), hinzu kommen auf jeden erfolgreichen Suizidversuch neun gescheiterte Versuche anderer Inhaftierter (vgl. Oulios 2016: 45) und zahlreiche von der Statistik nicht aufgefasste Suizide von Menschen außerhalb der Abschiebehaft, denen die Abschiebung angekündigt wurde und oft auch psychologische Hilfe von den Behörden nicht gestattet wurde (vgl. ebd.: 47). Oulios nennt zahlreiche Beispiele von Suiziden auf Kosten der Abschiebungspolitik, zu denen Personen die im Angesicht der im Heimatland zu erwartenden Folter, Ausweglosigkeit ihrer Zukunft durch die Abschiebung, und

retraumatisierenden Maßnahmen des deutschen Asylsystems, sowie Mangel an psychologischer Hilfe trotz offensichtlicher Suizidgefährdung, getrieben waren (vgl. ebd.: 47 – 61). Im Zuge der steigenden Asylbewerberzahlen der Jahre 2014 und 2015 versuchte die Bundesregierung diese Realität der Abschiebepraktiken unsichtbar zu machen, da das Prinzip der Abschiebungen generell nicht zum Bild der integrationsfördernden Gesellschaft und Willkommenskultur passten (vgl. ebd.: 19).

2.3 Erkenntnisse des historischen Kontexts

Was sind nun die entscheidenden Erkenntnisse, die wir für die heutige Betrachtung des Rückführungsverbesserungsgesetzes und die Rolle der Sozialen Arbeit aus der Geschichte gewinnen können?

Als Erstes ist festzuhalten, dass transkontinentale Migrationsbewegungen nichts Neues sind. So ist die Menschheitsgeschichte geprägt durch Wanderung und Migration, schon lange vor der Schaffung der heutigen Nationalstaaten und gezogenen Grenzen. Als Zweites ist entscheidend, dass in der Zeit direkt nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention, die Genfer Flüchtlingskonvention und auch durch das Grundgesetz eine wichtige progressive Rechtsgrundlage geschaffen wurde, die bis heute von hoher Bedeutung für Rechtskämpfe sein kann. Aus der Weimarer Republik und Zeit des Nationalsozialismus überlebte aber auch ein antisemitisches und rassistisches Erbe, das den Nährboden und die Grundlage für weitere Migration eindämmende Maßnahmen lieferte. Seit Festlegung dieser Grundrechte gab es in Deutschland nämlich eine stetige Strömung, getragen durch die CDU/CSU und rechtere Parteien sowie in Teilen auch der FDP und SPD (und heute sogar auch den Grünen), die sich für eine Einschränkung und den Abbau des Rechts auf Asyl und Freizügigkeit zum Schutz der Ordnung und Grenzen Deutschlands einsetzt. Rechte und rassistische Einstellungen sind kein Phänomen einer rechtsextremen Randgruppe, sondern fest in der Mitte der deutschen Gesellschaft verankert gewesen und sind es, wie die Leipziger Autoritarismus Studie belegt, auch heute noch (Decker et. al. 2020: 33). Es zeigt sich, dass die heutige Debatte und Migration eindämmenden Bemühungen in ihrer Form nicht neu sind, sondern sich in eine seit Beginn der BRD existierende und oft rassistisch geprägte heterogene ‚Bewegung‘ einreihen. Eine Bewegung aus vielen unterschiedlichen Akteuren, die aus unterschiedlichen Argumentationen heraus und teils sogar gegeneinander kämpfend, die Einwanderung nach Deutschland begrenzen wollen. Gemeinsam hat diese Bewegung, dass die wirtschaftliche Machtstellung Europas und des ‚Westens‘ nicht hinterfragt wird, genauso wenig wie der Neoliberalismus als Ursache für soziale Ungleichheit und

Unzufriedenheit der Menschen in Betracht kommt. Neoliberalismus strebt einen Kapitalismus ohne wohlfahrtsstaatliche Begrenzung an, hierzu wird gezielt strategisch Neoliberalismus als zentrale Methode zur Lösung gesellschaftlicher Probleme angewendet, siehe zum Beispiel die Privatisierung von Krankenhäusern oder auch den „neoliberalen[n] Umbau des Asylverfahrens“ (Pichl 2023: 277). Doch diese Marktradikalität hat erhebliche soziale und ökonomische Ungleichheiten zur Folge, genauso wie demokratische Prozesse untergraben werden und autoritäre Strukturen zur Durchsetzung der Ideologie aufgebaut werden (vgl. Ptak 2017), siehe zum Beispiel die autoritären Verschärfungen und Abschaffungen rechtsstaatlicher Prinzipien der Asylrechtsgeschichte. Neoliberalismus ist also maßgeblich für die gesellschaftlichen Probleme verantwortlich, für deren Lösung konservative und rechte Parteien das Aufhalten der Migrationsbewegung propagieren. Die heutigen Regelungen der Abschiebehaft beziehen sich, ebenso wie die anderen asylpolitische Maßnahmen, auf Gesetze die aus einem rassistischen und antisemitischen Hintergrund heraus in der Weimarer Republik und der Zeit des Nationalsozialismus formuliert wurden. Aus der jüngeren Geschichte ist erschreckend festzustellen, wie vielen Menschen diese abschiebeorientierte Politik bereits das Leben gekostet hat und daraus schließend wahrscheinlich noch kosten wird.

3. Aktuelle Realität im deutschen Asylsystem

Im folgenden Abschnitt soll nun der Blick in die Gegenwart erfolgen, denn neben dem historischen Kontext sind die Perspektiven geflüchteter Menschen unabdingbar, um die möglichen Folgen einer neuen Asylrechtsverschärfung und deren Bedeutung für die Soziale Arbeit zu erkennen. Im zweiten Teil der Arbeit beziehe ich mich deshalb im Kern auf drei qualitative Studien, die den Alltag Geflüchteter in Unterkünften und in Abschiebehaft untersucht haben.

3.1 Allgemeine Daten

Stand Mai 2024 wurden 103.467 Asylersanträge gestellt, dies bedeutet eine Abnahme um 17,6 Prozent zum Vorjahr (vgl. BAMF Asylgeschäftsstatistik Mai 2024). Zum Stand des 31. Dezember 2023 lebten ca. 1,1 Millionen Schutzsuchende aus der Ukraine und 2,1 Millionen Schutzsuchende aus anderen Ländern in Deutschland (vgl. BT-Dr. 20/11101). Von den 2,1 Millionen Schutzsuchenden sind 44.323 Asylberechtigte nach Art. 16a GG. Hier sehen wir bis heute die Entkräftigung des Rechts auf Asyl durch die Drittstaatenregelung des Asylkompromisses. 744.932 Asylsuchende haben einen Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 325.874 sind subsidiär Schutzberechtigte, 128.352 haben ein Abschiebeverbot, 301.325 können zusätzlich aus verschiedenen Gründen nicht abgeschoben

werden, 276.512 befinden sich noch im Verfahren und 242.642 sind vollziehbar Ausreisepflichtige (davon 193.972 geduldet) und gehören mehr oder weniger je nach Einzelfall zu der durch Abschiebung bedrohten Gruppe Asylsuchender. Im Jahr 2023 erfolgten 16.430 Abschiebungen und 29.599 ‚freiwillige‘ Ausreisen (vgl. BT-Dr. 20/10520). Im ersten Quartal des Jahres 2024 gab es bereits 4.700 Abschiebungen, und somit einen Anstieg um 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tageschau 2024), das Rückführungsverbesserungsgesetz zeigt also wahrscheinlich schon Wirkung. In Deutschland gibt es sechzehn Abschiebehaftgefängnisse. 2022 waren rund 5000 Menschen in Abschiebehaft (vgl. Deutschlandfunk 2024). Eine genaue Statistik sei aber laut Deutschlandfunk aufgrund der undurchsichtigen bundesländerübergreifenden Verwaltung nicht möglich. (vgl. ebd.).

3.2 „Social Science Works“ Studie 2021/22

Um einen guten Einblick in den Alltag der Asylsuchenden zu bekommen, werde ich die Studie des „Social Science Works“ der Jahre 2021 und 2022 in Teltow-Fläming in Brandenburg betrachten (vgl. Bokland 2024: 15). Deren qualitativ und quantitativ erhobenen Daten wurden vom Politikwissenschaftler und Soziologen Hans Blokland in dem Buch „Migrationspolitik auf der Flucht“ ausgewertet (vgl. Blokland 2024). Für die Studie wurden 50 Bewohnerinnen aus 12 verschiedenen Flüchtlingsheimen interviewt (vgl. ebd.: 25). Quantitative Daten wurden durch die Befragung von Sozialarbeiter*innen, Ehrenamtlichen, Beamten und politischen Entscheidungsträger erhoben (vgl. ebd.: 25). Ein Problem, welches in der Studie thematisiert wird und welches auch auf meine Arbeit zutrifft, ist dass zu oft über Geflüchtete geredet wird, anstatt sie zu Wort kommen zu lassen. Da eine eigene empirische Erhebung den Rahmen dieser Arbeit sprängen würde, werde ich aber besonders in diesem Teil einen hohen Schwerpunkt auf Studien, die die Perspektiven Geflüchteter betrachtet haben, legen. Aus der Studie der „Social Science Works“ Gruppe gingen folgende Erkenntnisse hervor. Zu den aktuellen Gründen für Flucht lassen sich diese in persönliche, politische, religiöse und wirtschaftliche Gründe unterteilen (vgl. ebd.: 187). Wirtschaftliche Gründe meint in der Regel, dass Personen ein besseres Leben für sich oder ihre Familie suchen (vgl. ebd.: 187). Meistens handelte es sich aber um ein Zusammenwirken verschiedener Gründe, was auch das verbreitete Bild der ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ widerlegt (vgl. ebd.: 187). Bezüglich des Wegs nach Deutschland wurde aus der Studie deutlich, dass aufgrund der gefährlichen Reise mit oft vielen Zwischenstopps die „Entbehrungen während der Reise (...) regelmäßig entwürdigend und lebensbedrohlich“ sind (zit. ebd.: 199). Dadurch stellt die Flucht für die meisten Menschen ein psychisch sehr stark belastendes Ereignis dar (vgl. ebd.: 203). Der Menschenschmuggel, der

die Reisen größtenteils bedingt, ist eine globale Industrie, die 2015 von der UN auf 150 Millionen US-Dollar pro Jahr allein mit dem Schmuggel von Afrika nach Europa geschätzt wurde (vgl. ebd.: 203). Unterschiedlichen Bedingungen entsprechend kann zwischen 1000 bis 20.000 US-Dollar für die Reise verlangt werden. Migrantenschmuggel ist eindeutig mit sehr kriminellen Strukturen verbunden, erkennbar ist dies bei der Art wie die Betroffenen behandelt werden und deren Sicherheit eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. ebd.: 205). In der Studie wurde auch deutlich, dass viele Personen falsche Erwartungen hatten, die ein besseres Leben in Europa suchten (vgl. ebd.: 206). Gründe für die falschen Erwartungen sind durch westliche Massenmedien erzeugte falsche Bilder, falsche Versprechungen durch Schleuser und auch beschönigende Berichte von Verwandten, die bereits in Europa sind und aus Stolz und zur Beruhigung ein positives Bild vermitteln wollen (vgl. ebd.: 206). Bezüglich des Erlernens der deutschen Sprache ging hervor, dass viele, die seit Jahren in Deutschland leben, trotzdem keine Möglichkeit haben Deutschunterricht zu nehmen. Manchmal hat diese erzwungene Untätigkeit auch die Motivation untergraben, sich weiter zu bemühen (vgl. ebd.: 209). Die durch die Heimunterbringung bedingte Soziale Isolation ist hier auch sehr kontraproduktiv, viele haben keine Interaktion mit Muttersprachler*innen (vgl. ebd.: 209). Hinzu kommt, dass deutsche Bürger*innen und Beamte sich oft über mangelnde Sprachkenntnisse aufregen und sich weigern auf Englisch zu reden (vgl. ebd.: 210). Außerdem überwiegen existenziellen Sorgen und Probleme oft die Kapazität, Deutsch zu lernen (vgl. ebd.: 210). Zusätzlich kann das Stellen eines Antrags auf einen Deutschkurs bereits eine sehr große Hürde darstellen (vgl. ebd.: 212). Frauen sind besonders oft durch Kinderbetreuung von Deutschkursen ausgeschlossen (vgl. ebd.: 214). Grundlegend ist Arbeit für viele ein wichtiges Motiv für die Auswanderung. Durch die Ausschließung vom Arbeitsmarkt in Deutschland wird diese Hoffnung schnell enttäuscht (vgl. ebd.: 222). Dies betrifft vor allem Menschen in Duldung, die zum Teil gerade deswegen nach Deutschland gekommen sind, um meist für ihre Familie Geld zu verdienen. Dann bleibt illegale Schwarzarbeit die einzige Option (vgl. ebd.: 229).

Die Bedingungen der Unterkünfte erleichtern den schwierigen Alltag nicht. Der Mangel an Platz, Privatsphäre und hoher Lärmdruck hat einen großen Einfluss auf die psychische, sowie physische Gesundheit der Bewohner*innen (vgl. ebd.: 236). Die Mehrzahl der Unterkünfte der Studie waren baufällig und schmutzig, manche bestanden nur aus aneinandergereihten Containern und die Reinigung war oft schlecht organisiert (vgl. ebd.: 236). An sich war die Qualität der Lager aber auch sehr unterschiedlich (vgl. ebd.: 240). Viele Beklagten vor allem den Mangel an Gemeinschaft, welcher zu Einsamkeit und teilweise Gleichgültigkeit führte (vgl. ebd.: 241). Aus der Einsamkeit folgten oft geistige und körperliche Gesundheitsprobleme. Die

Situation für People of Color und Migrantinnen mit Kopftüchern ist durch Rassismus zusätzlich erschwert. Diese berichteten besonders viel über Diskriminierung im öffentlichen Raum allgemein, durch polizeiliche Behörden (vgl. ebd.: 255) und mit bürokratischen Institutionen wie der Ausländerbehörde (vgl. ebd.: 259). Die Entscheidungen der Behörden und des Asylsystems werden generell als Glücksspiel wahrgenommen. Es herrscht ein Unverständnis für Entscheidungen, die oft tatsächlich auch zu Unrecht getroffen werden (vgl. ebd.: 263). Ob man Unterstützung erhält ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie den eigenen „Erwartungen(...), rechtlichen Status, ethnischen Herkunft, Hautfarbe, persönlichem Charakter und ihrem Glück“ (vgl. ebd.: 284). Sympathische Familien erhalten in der Regel mehr Unterstützung als alleinstehende Männer (vgl. ebd.: 285). Soziale Ausgrenzung und Einsamkeit betraf fast alle Beteiligten. Die meisten Erwachsenen haben gar keinen oder nur sehr wenig Kontakt zu Einheimischen (vgl. ebd.: 265). Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist entweder nicht ermöglicht oder nicht erwünscht. Dies führt mit der Zeit zu Lethargie und Apathie und körperlichen sowie psychischen Problemen (vgl. ebd.: 272). Enttäuschung und Desillusionierung ging als fester Bestandteil der Realität von Geflüchteten hervor (vgl. ebd.: 290). Die „Langsamkeit, Undurchsichtigkeit und Kälte der Verfahren, [...] Unterbringung in den Flüchtlingsheimen, [...] Problem[e], eine Arbeitserlaubnis und dann einen Arbeitsplatz zu bekommen, [...] Schwierigkeiten Deutschkurse zu besuchen, Kinderbetreuung zu finden, [...] Diskriminierung, [und] mangelnd[e] Unterstützung“ trug alles zur Frustration vieler Geflüchteten bei (zit.. ebd.: 290). Sahar 43 Jahre alt und aus dem Iran beschrieb in dem Interview ihre Hoffnungen und Träume für die Zukunft folgendermaßen: „Wir hatten viele Pläne für die Zukunft, aber dann sind wir schon so lange hier, dass wir uns gar nicht mehr daran erinnern. Jetzt ist unser größtes Ziel, hier rauszukommen“ (Sahar in Blokland 2024: 297). Viele Menschen die auf der Suche nach einem besserem Leben für sich, ihre Kinder oder ihre Familie kamen verloren ihre Hoffnungen und Träume schnell nach der Ankunft in Deutschland, aufgrund der langwierigen und anstrengenden Asylverfahren und bürokratischen Kämpfe um die Erfüllung grundlegender Bedürfnisse (vgl. ebd.: 295). Das Asylsystem verhindert, dass Träume und Hoffnungen überhaupt Platz finden im Alltag der in Unterkünften lebenden Menschen. Dies ist grundlegend problematisch und widerspricht in seiner Zielrichtung und Praxis den grundlegenden Prinzipien und Aufgaben Sozialer Arbeit, nämlich Menschen in Not zu helfen, dabei Teilhabe am Leben zu ermöglichen und zur Integration in die Gesellschaft zu verhelfen (vgl. Omlor 2023: 2). Die Teilhabe und Integration wird vom Asylsystem gezielt verhindert zur Gewährleistung der Abschiebbarkeit. Vereinsamung, Frustration, das soziale Elend der Menschen wird dabei willentlich in Kauf genommen und ist auch Teil der Strategie,

da das unwürdige Dasein der zusätzlichen Abschreckung dient. Als Ausblick auf die Rolle der Sozialen Arbeit schreibt Blokland, dass sie von der nur verwaltungstätigen eher passiven Rolle in Unterkünften eine aktive Gemeinschaft schaffende einnehmen sollte (vgl. ebd.: 420). Sozialarbeiter*innen sollten Kontakt zwischen den Bewohner*innen untereinander und zu Einheimischen schaffen und so die soziale Isolation brechen (vgl. ebd.: 420). Sie sollten außerdem die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner*innen erfragen, dann die Träger zur Realisierung der Wünsche einbinden und die Bewohner*innen in demokratische Gestaltungsprozesse des Heims integrieren (vgl. ebd.: 420). Hierfür hält Blokland die persönliche Akte und die kooperative Erstellung eines individuellen Integrationsplans für entscheidend (vgl. ebd.: 420).

3.3 Sebastian Nitschkes Studie zur Abschiebehaft Darmstadt (2019)

„Abschiebehaft ist ein mögliches Instrument der Ausländerbehörden, die Desintegration zum kompletten sozialen Ausschluss durch Abschiebung zu steigern.“ (Nitschke 2021: 105).

Aus der oft hoffnungslosen und deprimierenden Realität heraus, sehen sich Menschen mit der noch härteren Gewalt der Abschiebehaft konfrontiert. Zur Abschiebehaft gibt es zwei passende Studien, die Beide im Buch „Die Würde des Menschen ist abschiebbar“ (Nitschke & Droste 2021) vorkommen. Die erste Studie, die für diese Arbeit wichtig ist, wurde von Sebastian Nitschke in Zusammenarbeit mit der „Community for All“ (einer Unterstützungsgruppe aus Darmstadt) im Jahr 2019 durchgeführt. Die Studie umfasst 8 Porträts von Inhaftierten aus der Abschiebehaft Darmstadt, die durch Interviews erstellt wurden (vgl. Nitschke 2021: 43/44). Beachtet wurde bei der Studie, durch die Forschung auch Lösungen und politische Unterstützung zu bieten (vgl. ebd.: 68). Nitschke stellt ebenso die postkoloniale Perspektive hervor, die das Argument der ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ entkräftet, wobei wie auch bei der Studie des „Social Science Works“, bei den meisten ökonomischen Gründen zur Flucht ein Zusammenspiel mit politischen Gründen bestand (vgl. ebd.: 75/76). Vor der Inhaftnahme wies die Studie bei den Beteiligten eine soziale Ausschlusserfahrungen auf (vgl. ebd.: 84), was sich mit den Erkenntnissen Bloklands deckt. Dies folgt daraus, dass „seit 2015 [...] von der Bundesregierung diverse Maßnahmen beschlossen [wurden], um die Bedingungen der Asylsuchenden im Asylverfahren zu verschlechtern“ (Nitschke 2021: 87). Es existieren viele Barrieren im Asylverfahren, die eine gerechte und faire Prüfung des Schutzstatus verhindern, wie die Schnelle des Verfahrens, eingeschränkten Rechtsbehelfe und das Fehlen anwaltlicher Vertretung oder Beratung (vgl. ebd.: 87). Am Schicksal eines Interviewten beobachtet Nitschke: „Nie legt die Verwaltungsstruktur ihr eigenes Handeln und ihre Ziele offen“ die Person versucht

mit Vertrauen und Hoffnung den Anforderungen und Aufgaben der Behörden gerecht zu werden „doch anstatt Verbesserung seiner Lage zu erwirken, rutscht er weiter in die Logik des Systems, das von Anfang an die Abschiebung nach Marokko, bzw. die Ausschließung aus der gesamten europäischen Gesellschaft zum Ziel hatte“ (Nitschke 2021: 90). Deutlich wurde „dass die Behörden vor allem ein Interesse an einem reibungslosen Ablauf ihrer Verwaltungsmaßnahmen haben. Die Wahrung der Rechte der Betroffenen sind dabei störend“ (Nitschke 2021: 93). Das Asylsystem fördert unfaire Verfahren zur Erhöhung der Effizienz. Diesen Ansatz kann eine sozialarbeiterische Profession nicht einfach so hinnehmen. Die Adressat*innen leben nicht nur von Grund auf isoliert in schlechten Bedingungen, auch ihre Chancen auf eine Verbesserung der Lage, Integration und Teilhabe werden verhindert. Hier muss eine Soziale Arbeit sich positionieren und kann nicht unkritisch dieses System und diese Verfahren tolerieren.

Aus den Berichten der Studie wurde ein klares Bild der Abschiebehaft Darmstadts des Jahres 2020 deutlich, welches sich sehr wahrscheinlich mit den Strukturen und dem Aufbau der anderen deutschen Abschiebegefängnisse deckt. Eine Zelle der Abschiebehaft ist sechs Quadratmeter groß mit Türen aus Holz die keine Fenster haben (vgl. ebd.: 96). Die Türen sind tagsüber geöffnet, aber die Bewegungsfreiheit beschränkt sich auf den Flur, in dem außer Sprechen nichts anderes erlaubt ist (vgl. ebd.: 96). Einmal pro Woche kommt eine Ärztin, den Namen der Ärztin kannte keiner der Interviewten, ebenso wenig wie einen Beleg für die Untersuchungen (vgl. ebd.: 96). Besuch darf man für eine Stunde einmal pro Woche empfangen (vgl. ebd.: 96). In der Haft arbeiteten zwei Sozialarbeiter*innen. Der genaue Arbeitsauftrag blieb den Forschenden unbekannt. Fast keiner der Interviewten wusste von der Existenz der Sozialarbeiter*innen (vgl. ebd.: 96). Handys sind erlaubt, aber die Kameras werden versiegelt (vgl. ebd.: 96). Eine Kantine gibt es nicht, gegessen wird in den Zellen (vgl. ebd.: 97). Um neun Uhr zum Frühstück gibt es die Möglichkeit für eine Stunde Hofgang zu nehmen (vgl. ebd.: 97). Das Mittagessen ist die einzige warme Mahlzeit. Das Abendessen ist wie das Frühstück, Brot, Käse und Aufstrich. In der Zelle gibt es noch einen kleinen Kühlschrank (vgl. ebd.: 96). Man darf pro Tag auch eine Stunde in den Freizeitraum (vgl. ebd. 97). Ein Interviewter lehnt Angebote von Freunden, Zigaretten oder Essen zu bringen ab und sagt: „Ich brauche nur Freiheit. Nur Freiheit!“, denn wie Nitschke treffend formuliert „Ohne Freiheit ist alles wertlos“ (zit. ebd.: 98). Das Angebot zur Freizeitgestaltung ist so gering, dass jeder Inhaftierte auf die Frage, was er den ganzen Tag täte meist antwortet: „Man könne dort nichts machen und jeder Tag sei von Langeweile geprägt“ (zit. ebd.: 98). Niemand sagt es könne auch nur ansatzweise ein normales Leben geführt werden (vgl. ebd.: 99). Jeder Moment sei reglementiert und „Reden und Schlafen sind die häufigsten Coping-Strategien“ (zit. ebd.: 100). Der Umgang des

Personals sei sehr gewaltvoll. An anderer Stelle berichtete aber auch ein Interviewter in Darmstadt habe er keinen Rassismus von Wärtern erlebt und sie seien ‚ruhig‘ (vgl. ebd.: 100). Zu der Gewalt berichtete ein Inhaftierter:

„Hier ist Gewalt. Wenn jemand abgeschoben werden soll, ist immer viel los. Manche Schreien und wehren sich. Sie wollen nicht abgeschoben werden. Wenn sie sich bei Abschiebungen wehren, werden sie geschlagen. Und werden mit Pfefferspray besprüht. Oder bekommen die Schlagstöcke zu spüren. {...} Viele haben Angst vor dem Heimatland. Umso näher die Abschiebung rückt, desto mehr steigt die Angst und Aggressivität. Es ist wie als würde man auf die Todesstrafe warten“ (II: Z: 102ff in Nitschke 2021: 100/101).

Die Gewalt, die in Deutschland zur Durchsetzung der Abschiebung vollzogen wird, ist unrechtmäßig und unverhältnismäßig. Dies ging auch aus dem Bericht des CPT 2019 hervor (vgl. Spiegel Politik 2019). Bei den Berichten des CPT ist davon auszugehen, dass die Beamten sich durchaus anders verhalten, wenn Angestellte des CPT bei den Maßnahmen anwesend sind. Trotzdem kommen Misshandlungen bei den Untersuchungen vor (vgl. CPT/Inf (2019) 14 – Teil). Zu der Gewalt in der Abschiebehäft beobachtete Nitschke als nähere Ursache eine Looping-Situation:

„Durch das Essen, die Ungeduld der Wärter*innen und den mangelnden Erklärungen für ihre Handlungen (auch ausgelöst durch Sprachbarrieren), werden Konflikte ausgelöst. Die Nichtbeachtung der Beschwerden löst lautere Beschwerden und von den Wärter*innen als aggressiv gedeutetes Verhalten aus. Das ‚aggressive Verhalten‘ wird daraufhin als Legitimation für Gewaltanwendung und Isolationshaft hergenommen.“ (Nitschke 2021:101).

Ein weiterer Gewalt Bericht lautet:

„Der Arzt war dabei als er geschlagen wurde. Und ein Beamter war auch betrunken. {...} Wir anderen haben das gesehen. {...} Man hat auch die Schreie gehört und alle sind gerannt und waren aufgeregt. Drei Beamte haben ihm von vorne auf die Knie geschlagen mit Pfefferspray gesprüht, obwohl ihn schon zwei andere Beamte im Griff hatten. Er hat mir auch später erzählt, dass einer von den Wärtern stark nach Alkohol gerochen hat“ (II: Z. 43ff in Nitschke 2021: 101).

Grundlegend gilt „Absichtlich starke Schmerzen zuzufügen [...] um kooperatives Verhalten zu erreichen“ als verboten in Europa (vgl. CPT/Inf (2019) 14 – Teil). Hier wird aber der Charakter der Abschiebehäft als totale Institution deutlich und wie ähnlich die Bedingungen der Abschiebehäft und Strafhaft sind. Die simpelste Definition der totalen Institution nach Goffmann ist ein geschlossener Komplex, der durch die Beschränkung sozialer Interaktionen mit der Außenwelt und der Freizügigkeit durch die Architektur und Struktur gekennzeichnet ist und in der sämtliche menschlichen Bedürfnisse über die bürokratische Institution gehandhabt

werden (vgl. Goffmann 2016 in Nimführ 2019: 158). Die Analyse anhand der Theorie Goffmans vollzieht Nitschke in seiner Studie. Die Gewalt ist Ursache der Gehorsampflcht in der totalen Institution, denn „wer nicht gehorcht wird unmittelbar und sichtbar (bzw. hörbar) mit körperlicher Gewalt zu Gehorsam gezwungen“ (Goffmann 1981: S.27 in Nitschke 2021: 102). In der Abschiebehafte herrscht ein hohes Konflikt- und somit Gewaltpotenzial zum Nachteil der Gefangenen, wie gesagt vor allem durch die Sprachbarriere. Sprache ist ein wichtiges Mittel des emotionalen Ausdrucks und der Deeskalation (vgl. Klocke 2007: 73,74). Fehlende Sprachkenntnisse zwischen Wächter*innen und Inhaftierten in totalen Situationen führen demnach erhöht zur Eskalation von Konflikten, beziehungsweise Missverständnissen, zu Gunsten einer Konfliktpartei (vgl. ebd.: 73, 74). Beim Machtgefälle in totalen Situationen steht diese natürlich bereits fest (vgl. ebd.: 73, 74). Dadurch ergibt sich eine erhöhte Gefährdungslage fremdsprachiger Inhaftierter in totalen Institutionen (vgl. ebd.: 73, 74). Menschen mit keinem oder geringeren Kenntnissen der Amtssprachen sind immer benachteiligt in „Situationen des polizeilichen Bürgerkontaktes, in Vernehmungssituationen oder im Alltag totaler Institutionen“ (zit. ebd.: 71). In der Abschiebehafte Darmstadt, schien sich die Lage nach dem Protest und der Aufklärung, unter anderem dank der „Community for All“, Sebastian Nitschke und den Interviewten der Studie, verbessert zu haben. Die berichtete Gewalt fand vor allem kurz nach der Eröffnung statt. Später sei der Umgang als respektvoll, ruhig und normal von den Inhaftierten wahrgenommen worden (vgl. ebd.: 102). Eine Garantie, dass die Gewalt nicht wieder vorkommt, haben die Inhaftierten aber nicht. In der Abschiebehafte hätten auch gelegentlich Sozialarbeiter*innen gearbeitet. Im Verlauf der Studie wird über die Sozialarbeiter*in berichtet, dass eine sehr nett gewesen sei und Dokumente an einen Anwalt weitergeleitet habe, während die andere Sozialarbeiter*in hingegen willkürlich darin gewesen sei, wem sie helfen würde und wem nicht (vgl. ebd.: 103). Die Profession scheint in der Praxis weder eine klare Haltung noch Handlungsstrategie zu zeigen.

Als grundlegendes Ergebnis der Studie hebt Nitschke die Unterschiede zwischen den Perspektiven der Interviewten und der Behörden, sowie dem „gesellschaftlich hegemonialen Deutungsmustern“ hervor. Erstens was ein sicheres Herkunftsland ist. Zweitens bei der Asylprüfung, welche nicht als faire, sondern willkürliche Beurteilung wahrgenommen wird. Drittens die allgemeinen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, die „sich nicht als gesetzlicher Rahmen für ein Ankommen und Einleben in die neue Gesellschaft, sondern als Strukturgeflecht organisierte Desintegration“ erweisen (zit. ebd.: 104). Das Ziel dieser Desintegration ist es, neben der Aufrechterhaltung der Abschiebbarkeit, auch die Erfahrungen und Perspektiven Geflüchteter unsichtbar zu machen, um dadurch den Status Quo zu stärken

(vgl. ebd.: 104). Und viertens zwischen dem „Credo ‚normales Leben minus Freiheit‘“ der hessischen Landesregierung und „Schilderungen der Inhaftierten, die das Leben in der AHE nicht annähernd als ‚normal‘ bezeichnen und es für sie schlicht Haft in einem Gefängnis bedeutet, ohne dass dem eine strafrechtliche Verurteilung vorausging“ (zit. ebd.: S. 104). Die Funktion der Desintegration haben sowohl die Unterkünfte als auch verstärkt die Abschiebehaftanstalten. In der Bevölkerung herrscht so wenig Wissen über die tatsächlich schwierige Lage, dass Politiker wie Friedrich Merz Behauptungen aufstellen können, dass Asylbewerber*innen sich ihre Zähne neu machen lassen würden, während ‚Deutsche‘ keinen Termin bekämen (vgl. Tagesschau 2023).

3.4 Studie von Lina Droste zur Isolationshaft der Bürener Abschiebehaft (2019)

Die zweite Studie von der Sozialwissenschaftlerin, Psychologin und Aktivistin Lina Droste wurde über die Bürener Abschiebehaft durchgeführt. Ergänzende Erkenntnisse sind, dass Isolationshaft als Mittel der Sanktion häufig angewendet wird (vgl. Droste 2021: 202). Die Einrichtungen der Abschiebehaft habe viele Mittel, Gefangene zu kontrollieren, diese hingegen haben fast keine Möglichkeiten, auf Fehlverhalten von Mitarbeitenden hinzuweisen (vgl. ebd.: 227). Nach Droste entsteht ein machtvoller Raum für die Einrichtungsleitung und Mitarbeitenden „in dem sich willkürliches Handeln jeglicher Konsequenz entzieht“ (zit. ebd.: 227). Isolierung, Kameraüberwachung und das Wegnehmen von Privatgut sind nur ein Teil der Vielzahl an Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, die auf oft erniedrigende Weise angewendet werden (vgl. ebd.: 226/227). Die Liste von Maßnahmen ist in keiner „Weise verhältnismäßig im Sinn des ultimo ratio-Gedankens“ und „in vielen Aspekten als erniedrigend, unmenschlich und z.T. Sogar als Folter im Sinne der Antifolterkonvention einzustufen“ (Droste 2021: 227/228). Des Weiteren hat Droste den Einfluss Ehrenamtlicher und Hauptamtlicher, wie auch Sozialarbeitender analysiert, auf deren Schlussfolgerungen ich mich im Teil „4.2 Eine antirassistische Perspektive zur Rolle der Sozialen Arbeit“ noch beziehen werde.

3.5 Das europäische Asylsystem

Noch kurz zum GEAS und der allgemeinen europäischen Asylpolitik. Mit dem GEAS sollen Mitgliedsstaaten eine einheitliche Asylpolitik aufbauen, in dem gleiche Standards herrschen und einheitliche Vorgaben eingehalten werden (vgl. Lahusen et. al. 2022: 249). Die Ablehnung soll dadurch EU-weit gültig sein während die Anerkennung des Schutzstatus nur in einem Land gilt (vgl. ebd.: 249). Nach aktuellem Forschungsstand bleibt das „Versprechen einer Vereinheitlichung und Verbesserung der mitgliedstaatlichen Asylverfahren im Sinne des

internationalen Rechts und im Interesse der Schutzsuchenden weiterhin uneingelöst“ (zit ebd.: 66). Auch wenn eine Schutzgewährung durch die GEAS innerhalb der EU verbessert werden soll, sind diese Maßnahmen auch nur Teil einer insgesamt auf Abwehr ausgerichteten Migrationspolitik. Auch eine unabhängige Kontrollinstanz, die die Schutzgewährung prüft, bleibt weitestgehend aus, weil der kontrollberechtigte Rat der EUAA zum Großteil aus Vertreter*innen der Mitgliedsstaaten und Europäischen Kommission besteht, (vgl. Lahusen et. al. 2022: 262,263) wodurch ein eindeutiger Interessenkonflikt besteht. Die Staaten der EU wählen ihre eigenen Prüfer*innen. Zusätzlich fordert aufgrund des Nichtvorhandenseins legaler Fluchtwege nach Europa und der daraus folgenden riskanten Fluchtwege übers Mittelmeer, „das europäische Asylsystems {...} mehr Menschenleben als es rettet“ (Koopmann 2023: 12). Die 2022 veröffentlichte REMAP-Studie hat auch zahlreiche Menschenrechtsverletzungen im europäischen Asylsystem aufgezeigt, unter anderem unrechtmäßige Verweigerungen des Asylstatus, illegale PushBacks, Inhaftnahmen die weit über das Ultimo-Ratio-Prinzip hinausgehen und auch einem großen Mangel menschenrechtsschützender Infrastruktur (vgl. Bast et. al. 2022: 268-279).

3.6 Die Notwendigkeit einer postkolonialen Perspektive

Ein Argument, das immer wieder zur Rechtfertigung migrationsrestriktiver Maßnahmen benutzt wird, ist das Argument, die meisten Menschen, die nach Europa kommen würden, hätten keinen Anspruch auf Schutz und seien ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘. Dieses Argument macht auch der Migrationsforscher Ruud Koopmann. Er vertritt die These die meisten Flüchtlinge seien ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘, die im Heimatland keiner Gefahr ausgesetzt gewesen wären und nennt als Begründung, dass von 2012 bis 2020 nur unter 2 Prozent Asyl nach 16a GG erhalten hätten (vgl. Koopmann 2023: 15, 16). Dies verdeutlicht gut, weshalb der historische Kontext und die Erfahrungen der Betroffenen so relevant bei der Betrachtung und Einschätzung der aktuellen asylpolitischen Maßnahmen sind. Der Anspruch auf Asyl nach 16a GG wurde wie in Abschnitt „1.1 Geschichte des Asylrechts“ dargestellt, immer wieder eingeschränkt, wie durch den Asylkompromiss und die Drittstaatenregelung. Außerdem ist es fragwürdig, ob in einem abschiebeorientierten Asylsystem ein faires Verfahren möglich ist. Besonders für kranke Menschen ist das gesamte Asylverfahren eine unzumutbare Belastung (vgl. Gierlich & Huke 2007: 254). Es ist grundlegend unüberschaubar für Schutzsuchende, die alles entscheidende Anhörung ist mit großem Stress verbunden und zudem ist es psychisch für viele nicht möglich über ihr Trauma der Folter zu sprechen, die zusätzliche unzureichende Vorbereitung führt zu verwirrenden Interviews für die Betroffenen (vgl. ebd.: 254). In der Regel werden Interviews

nicht geduldig, wohlwollend und rücksichtsvoll geführt (vgl. ebd.: 254). Die Unterschrift der Betroffenen alles Wichtige gesagt zu haben, beendet dann die eigentlichen Chancen auf Asyl (vgl. ebd.: 254). Die Kritik an den ‚Wirtschaftsflüchtlingen‘ ist auch eine grundsätzliche Frage, bei der ich eine postkoloniale Perspektive für unabdingbar halte. Postkolonial meint Erstens die Ernstnahme der Kolonialzeit und deren Bedeutung für die heute geltenden Grenzen, Staaten und Weltordnung (vgl. Kerner 2019: 200,201). Zweitens das Erkennen der Verflechtung der heutigen globalisierten Welt und dass zum Beispiel der Wohlstand eines Landes nicht nur aus dem eigenen Glück und ohne Konsequenzen für andere Länder erfolgt (vgl. ebd.: 200,201). Und Drittens das insgesamt kritische Betrachten der globalen Machtverhältnisse, vor allem zwischen dem globalen ‚Norden‘ und ‚Süden‘ und anerkennen, dass diese weder natürlich noch willkürlich entstanden sind, sondern strategisch aufrechterhalten und reproduziert werden (vgl. ebd.: 200,201). Europa hat nach dem Ende der Kolonialisierung ein Abhängigkeitsverhältnis zu den ehemaligen Kolonien aufgebaut (vgl. ebd.: 200,201). Staaten, wie zum Beispiel Marokko wurden auf die „neoliberale Wirtschaftsform getrimmt“ (Nitschke 2021: 81). Hierbei wurde politische Stabilität als Investitionssicherheit gegenüber der Gewährleistung demokratischer menschenrechtlicher Prinzipien vorgezogen (vgl. ebd.: 81). Solange die Wirtschaftsform mit den europäischen kapitalistischen Interessen kompatibel ist, wird auch ein undemokratischer Staat als Geschäftspartner wertgeschätzt und kann dann im Asylrecht als ‚sicher‘ deklariert werden (vgl. ebd.: 82). Auch beim arabischen Frühling ließ Europa die für die Demokratie Kämpfenden im Stich und unterstützte sogar Diktatoren. So sendete Frankreich Aufstandsbekämpfungsmaterial an den Diktator Ben Ali in Tunesien (vgl. Schmid 2011: S. 207 in Nitschke 2021: 83). Wenn Menschen dann vor der Diktatur nach Europa flohen, galten sie trotzdem als Wirtschaftsflüchtlinge, da die Diktatoren formal vertrauenswürdige Geschäftspartner der Europäischen Union seien (vgl. ebd.: 83). In einer postkolonialen Welt, in der ehemalige Kolonialstaaten ehemalige Kolonien in wirtschaftlicher Abhängigkeit halten (vgl. Bokland 2024: 188) und gezielt von deren wirtschaftlichen Schwächen profitieren, sollten sich eben jene ehemaligen Kolonialstaaten, wie auch Deutschland einer ist, auch für Wirtschaftsflüchtlinge verantwortlich fühlen. Alle Staaten sind wirtschaftlich vernetzt und nicht unabhängig koexistierende Gesellschaften, in der jeder seines eigenen Glückes Schmied ist. Bei der Aufnahme Geflüchteter geht es folglich nicht um eine selbstlose Tat, die Europa aufgrund seiner progressiven Ideale vertritt, sondern um eine Verantwortung gegenüber den Verbrechen an der Menschlichkeit in der europäischen Geschichte, wie unter anderem der Kolonialzeit, und der zum Vorteil Europas bestehenden globalen Machtverhältnisse denen wir unseren Wohlstand zu verdanken haben.

3.7 Erkenntnisse der Studien

Im Jahr 2024 haben wir bisher 30 Prozent mehr Abschiebungen als im Vorjahr. Das Rückführungsverbesserungsgesetz zeigt bereits Wirkung. Weiterhin zeigt sich, dass von 2,1 Millionen Asylsuchenden nur ca. zwei Prozent Asylberechtigte nach 16a GG erhalten haben, das Recht auf politisches Asyl wurde fast wirkungslos durch die Drittstaatenregelung des Asylkompromisses. Aus der „Social Science Works“ Studie 2021/2022 ging hervor, dass unabhängig von der möglichen Schutzberechtigung Asylsuchende in Deutschland zunächst schlecht behandelt werden, unter anderem durch starke Isolation in den abgelegenen Unterkünften, dauerhafte Kontrolle und so gut wie keinen Kontakt zu Einheimischen. Alles unter dem Vorwand die Abschiebbarkeit zu gewährleisten noch bevor eine Schutzberechtigung geprüft wurde. Ein Verständnis für die traumatischen Erfahrungen fehlt. Das Leben als Asylsuchender in Unterkünften stellt eine immense psychische Belastung dar. Die Ergebnisse der deutschen Asylpolitik sind Lethargie, Einsamkeit, Ausgrenzung und psychische Probleme, während Personen auf neue willkürlich wahrgenommene und unverständliche Entscheidungen der Behörden warten. Die Würde des Menschen wird weder geachtet noch steht sie im Fokus der Asylpolitik. Im Gegenteil desto schlechter und unangenehmer die Situation für Asylsuchende, desto weniger erhofft man, sich würden in Deutschland Asyl suchen. Die Behörden arbeiten von Anfang an auf die mögliche Abschiebung hin. Ein fairer Rechtsschutz wird weder gewollt noch zugelassen, da den Betroffenen keine Einsicht in die Logik der Verfahren ermöglicht wird und Rechtsbehelfe unter dem Vorwand der Verfahrensbeschleunigung abgebaut wurden. Die soziale Ausschlusserfahrung wird in der Abschiebehaft in die Höhe getrieben. Der Alltag in der Abschiebehaft ist nicht ansatzweise mit einem normalen Leben vergleichbar. Ein trostloser Alltag ohne Perspektive, ohne Aufgabe und ohne Sinn, den die Betroffenen als warten auf die Todesstrafe (vgl. II: Z: 102ff in Nitschke 2021: 100/101) beschreiben. Zudem kommen Vorfälle von institutioneller Gewalt und Folter. Wie in der Strafhaft, herrscht eine klare Hierarchie, keine Menschenwürde, sondern nur Gehorsam. Wer diese hinterfragt oder seine Selbstbestimmung entgegen dieser Hierarchie geltend machen will, wird durch verschiedenste oft erniedrigende Sanktionsformen wie auch Gewalt, sowie der Isolationshaft bestraft. Vor allem die Abschiebung selbst sei immer gewaltsam. Die Sozialarbeitenden als Teil der staatlichen Institution hinterfragen und bekämpfen diese Umstände nicht. Es mangelt an einer antirassistischen und staatskritischen Haltung und Parteilichkeit gegen die Menschenrechtsverletzungen. Das Argument, diese Maßnahmen seien gerechtfertigt, da diese Menschen kein Recht auf Schutz hätten, ist durch den Mangel einer fairen Asylverfahrensweise, der eingeschränkten Schutzansprüche und mittels einer

postkoloniale Betrachtung schnell und leicht zu entkräften. Europa und auch Deutschland profitieren im globalen neoliberalen Wirtschaftssystem direkt durch die aus der Armut anderer Länder resultierende Abhängigkeit. Deutsche Konzerne können weltweit billige Arbeitskräfte und Ressourcen nutzen, da in anderen Ländern seit der Kolonialisierung eine klare hierarchische Unterordnung zu den ehemaligen Kolonialstaaten aufrechterhalten wird. Wenn aus direkter oder indirekter Konsequenz europäischer Entscheidungen die Lebensgrundlage in vielen Teilen der Welt prekär ist, kann und darf sich Europa nicht aus der Verantwortung ziehen, den Menschen zu helfen, wenn sie in Europa für sich und ihre Familien eine bessere Zukunft suchen.

4. Die Neuregelungen der Abschiebehaft durchs Rückführungsverbesserungsgesetz

Nun werfen wir den Blick auf die heutigen Entwicklungen. Das RüFüVerG stellt die neueste und weitreichendste Verschärfung der letzten Jahre dar. Da die Anzahl der Änderungen einen Großteil der Regelungen des Asylrechts betrifft, werde ich den Fokus auf die Verschärfungen der Abschiebehaft setzen. Zunächst werde ich den rechtlichen Rahmen der Abschiebehaft umreißen, dann einen Blick in die Aushandlung des Gesetzes werfen, die Verschärfungen der Abschiebehaft nennen und die Stellungnahmen von NGOs zu diesen Verschärfungen zusammentragen.

4.1 Rechtliche Grundlagen der Abschiebehaft

Abschiebehaft hat als Maßnahme allein das Ziel die Durchführung der Abschiebung zu sichern. Es ist keine Bestrafung für Kriminalität oder Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft, also gehört es nicht zum Strafrecht, sondern zum Verwaltungsrecht. Die wesentlichen Grundlagen liegen in den Paragraphen 62 – 62c des Aufenthalts Gesetzes und dem Artikel 28 Dublin-III-Verordnung. Auf europäischer Ebene sind besonders die Artikel 15, 16 und 17 der europäischen Rückführungsrichtlinie relevant. Der Artikel 28 der Dublin III Verordnung regelt im wesentlichen die Zustellung aus der Haft in einen anderen europäischen Mitgliedsstaat und die Artikel der Rückführungsrichtlinien die groben europaweiten Standards der Abschiebehaft. Abschiebehaft als Begriff verwende ich für die vielen verschiedenen Formen der Inhaftnahme zum Zwecke der Abschiebungen. Im deutschen Recht wird in § 62 AufenthG die Abschiebungshaft begründet, in § 62b der Ausreisegewahrsam und in § 62c AufenthG die ergänzende Vorbereitungshaft. Zusätzlich gibt es noch die Überstellungshaft (§ 2 Abs. 14 AufenthG). Für Abschiebehaft generell gilt immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Ultimo-Ratio-Prinzip (BT-Dr. 19/31669: 128). Die Abschiebungshaft muss demnach auf die kürzest mögliche Dauer begrenzt sein und darf nur als letztes mögliches Mittel eingesetzt

werden (§ 62 Abs. 1 S. 1 & 2 AufenthG). Außerdem müssen sich die Bedingungen in einer Abschiebehaft stark von Strafhaft unterscheiden. So soll die Unterbringung nach europäischem Recht nicht in Strafhaftanstalten stattfinden (Art. 16 Abs. 1 europäische Rückführungsrichtlinie) und soll wie es Politiker als Slogan formulieren einem „Normalen Leben minus Freiheit gleichen“ (vgl. Bielicki 2021). Minderjährige und Familien mit Minderjährigen sind von der Haft ausgeschlossen (§ 62 Abs. 1 S.1 AufenthG). Die Abschiebungshaft des § 62 AufenthG unterteilt sich in drei Formen. Die Vorbereitungshaft kann für maximal 6 Wochen zur Erleichterung der Abschiebung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG verordnet werden, falls die Inhaftnahme sich besonders schwierig gestaltet und zur Abschiebungsanordnung noch keine Entscheidung getroffen werden kann (§ 62 Abs. 2 AufenthG). Wenn allgemein Fluchtgefahr besteht, kann die Sicherungshaft verordnet werden (§ 62 Abs. 3 S.1 Nr. 1 AufenthG). Die Liste, die Fluchtgefahr näher definiert, wurde durch das RüFüVerG erweitert, dazu später mehr. Die Sicherungshaft ist nur zulässig, wenn die Abschiebung , seit dem RüFüVerG, innerhalb von 6 Monaten durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG) und kann auch nur für maximal 6 Monate angeordnet werden (§ 62 Abs. 4 S.1 AufenthG). Im § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG sind die Begründungen für Fluchtgefahr dargelegt. Die Mitwirkungshaft ist in § 62 Abs. 6 AufenthG geregelt und kann zur Klärung der Identität für maximal vierzehn Tage verordnet werden (§ 62 Abs. S. 1 AufenthG). Der Haftantrag erfolgt durch Ausländer- oder polizeiliche Behörden und muss dann vom Amtsgericht geprüft werden. Erfolgen muss der Antrag schriftlich und mit allen auf den Einzelfall begründeten Tatsachen erfolgen (vgl. Keßler 2019). Dieser Antrag muss im gesamten Verfahren vorliegen, sonst kann die Haft als rechtswidrig nach § 417 Abs. 1 FamFG bewertet werden. Der Ausreisegewahrsam darf nun seit dem RüFüVerG für bis zu 28 Tage verordnet werden und ist eine zusätzliche niedrigschwelligere Möglichkeit, die Abschiebung durch Inhaftnahme zu erleichtern, da hier keine Fluchtgefahr, sondern nur die Möglichkeit, dass die Abschiebung erschwert wird, bestehen muss (§ 62 b Abs. 1 AufenthG). Das ist bereits gegeben, wenn die Person einmal die Mitwirkungspflicht verletzt hat oder die Ausreisefrist über 30 Tage hinaus überschritten wurde (§ 62 b Abs. 1 AufenthG). Außerdem können die Behörden ohne richterlichen Beschluss Personen in Ausreisegewahrsam nehmen, wieder einfach bei ‚begründeten Verdacht‘ der Flucht (§ 62b Abs. 4 AufenthG). Der Gewahrsam kann im Flughafen oder einer anderen Unterkunft, von der die Abschiebung leicht möglich ist, vollzogen werden (§ 62b Abs. 2 AufenthG).

4.2 Politische Aushandlung und Verabschiedung

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung 20/9463 mit dem Namen „Rückführungsverbesserungsgesetz“ wurde am 18. Januar 2024 durch den Bundestag beschlossen (vgl. BT-PP 20/147: 18737). SPD, FDP und das Bündnis 90/Die Grünen stimmten dafür, während die CDU/CSU und AfD dagegen stimmten (vgl. ebd.: 18737). Laut dem Bundestag selbst bilden den Kern der Gesetzesänderungen „erweiterte Durchsuchungsmöglichkeiten und eine Ausdehnung des Ausreisegewahrsam“ (BT-PP 20/147: 18737). Dazu kommen noch zahlreiche weitere Entscheidungen, die die Asylpolitik weitreichend verändert haben. Die erste Lesung des Gesetzesentwurfs fand am 30. November 2023 statt. Nancy Faeser, Bundesministerin des Innern und für Heimat eröffnete die Aussprache damit, dass Deutschland ein „solidarisches Land“ sei, das Schutzsuchenden helfen würde, wofür es jedoch klare Regeln bräuchte, sodass vor allem Menschen ohne Bleiberecht „schnell und zuverlässig“ das Land wieder verlassen würden (BT-PP 20/141: 17767). Die Sprecher*innen der CDU/CSU begrüßen zwar die Erleichterungen der Abschiebehaft und des Ausreisegewahrsams, halten aber die Härte der Verschärfungen für zu schwach und die Wirkung für zu gering, da Deutschland sich in einer ‚Migrationskrise‘ befinde (vgl. ebd.: 17769). Die Sprecher*innen des Bündnis 90/Die Grünen kritisierten die Verschärfungen mit Blick auf die Befürchtungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und den Stellungnahmen der NGOs, auf die ich später noch eingehen werde (vgl. ebd.: 17770). Trotzdem zeigten sie sich aber kompromissbereit und rechtfertigten die Entscheidung, durch die im RüFüVerG enthaltenen Erleichterungen zur Integration in den Arbeitsmarkt von Asylsuchenden (vgl. ebd.: 17770). Seitens der AfD wurde das Gesetz sehr populistisch kritisiert. Sie sagten, dass Deutschland ein „gigantischer Magnet auf bald alle Fremden dieser Erde“ sei und die Folgen „verwahrloste Stadtteile“, „Araber-Clans“, „Gewalt auf den Straßen [und] Frauen in Angst“ wären und dies passiere, weil Parteien und Medien „linken Spinnereien verfallen“ seien (zit. ebd.: 17771). Die Linkspartei kritisiert den Entwurf auch sehr und betonte „die vorgeschlagenen Verschärfungen würden Hunderttausenden Geflüchteten das Leben zur Hölle machen“ (zit. ebd.: 17774) und „statt in großem Stil abzuschieben, soll[e] [die Regierung] endlich in großem Stil soziale Politik machen“ (zit. ebd.: 17775). Im weiteren Verlauf der Aussprache wiederholten unterschiedliche Sprecher*innen der Parteien immer wieder ähnliche Standpunkte und die einzelnen Reden wurden stets von Zwischenrufen konträrer Parteien unterbrochen. Am Ende wurde noch festgehalten, nun den Gesetzesentwurf den Ausschüssen vorzuschlagen. In der Anhörung vom 11. Dezember 2023 wurde der Gesetzesentwurf überwiegend begrüßt (vgl. BT-PP Nr. 20/64). Über den Ausschuss für Inneres und Heimat wurde der Gesetzesentwurf von verschiedenen ausgewählten Expert*innen bewertet (vgl. ebd.).

Die Vertreter*innen von Verwaltungsgerichten, der Deutschen Polizeigewerkschaft, vom Deutschen Städtetag, Deutschen Landkreistag, Deutschen Städte- und Gemeindebund und von Ausländerbehörden äußerten sich positiv gegenüber den Regelungen und betonten, dass es einen Schritt in die richtige Richtung darstelle zur stärkeren Durchsetzung von Abschiebungen (vgl. ebd.). Die zweite und dritte Beratung fand am 18. Januar 2024 statt. Die Diskussion verlief insgesamt sehr ähnlich zur ersten Beratung (vgl. BT-PP 20/147). Zu Beginn der Beratung brachten die Parteien sehr ähnliche Punkte und teils gleichen Wortlaute wie in der ersten Aussprache in die Diskussion (vgl. ebd.). Besondere neue Standpunkte kamen nicht bei der zweiten Diskussion zu Tage (vgl. ebd.). Die zweite und dritte Beratung fand unmittelbar hintereinander statt. Bei beiden stimmten Parteien der Regierungskoalition dafür und CDU und AfD dagegen (vgl. ebd.). Ein von der CDU/CSU eingereichter Entschließungsantrag, der noch härtere Verschärfungen forderte, wurde abgelehnt (vgl. ebd.: 18737). Für diesen stimmten ebenfalls CDU/CSU und AfD und die FDP, SPD und die Grünen dagegen. Somit wurde das Rückführungsverbesserungsgesetz am 18. Januar vom Bundestag beschlossen (vgl. ebd.: 18737).

4.3 Verschärfungen der Abschiebehaft

Die Probleme und Ziele, die im Gesetzesentwurf vom 24.11.2023 geschildert werden, seien die aus dem Anstieg der Schutzsuchenden im Jahr 2022 und 2023 resultierende Herausforderung, vor die Bund, Länder und Kommunen gestellt seien. Der Anstieg sei aufgrund des Krieges in der Ukraine besonders stark, aber auch im Vergleich zu den Jahren während der Coronapandemie von Menschen aus anderen Ländern um ca. 50 Prozent angestiegen. Ziel im Umgang mit diesen Herausforderungen sei nun die konsequente Rückführung von Personen, die kein Bleiberecht in Deutschland haben, insbesondere von Straftäter*innen, um der humanitären Verantwortung von Bleibeberechtigten nachkommen zu können (vgl. BT-Dr. 20/10090: 1). Interessant ist, dass der erste Instinkt zur Verbesserung der Lage für Geflüchtete die Verschlechterung für andere Geflüchtete ist. Anstatt sich einzugestehen, dass die aktuellen Forderungen nach Verschärfungen aus dem Druck des erstarkenden Rechtspopulismus in Europa stammen, wird die Durchsetzung der rechtspopulistischen Interessen mit einer humanitären Verantwortung gerechtfertigt. Die Lösungen, welche durch die Anpassungen der Gesetzesänderung umgesetzt werden sollen, sind zahlreiche, die Durchsetzung der Abschiebung und Abschiebehaft verschärfende, Maßnahmen (vgl. ebd.: 2). Die humanitäre Verantwortung von der die Regierung gesprochen hat, scheint hier jedoch nicht mehr im Fokus zu liegen. Die erste „Lösung“ beziehungsweise Verschärfung ist, dass die Abschiebehaft

unabhängig von einer Asylantragstellung stattfinden und aufrechterhalten werden kann. Dies wurde durch die Änderung des §14 Abs. 3 des Asylgesetzes geregelt. Im vorherigen § 14 Abs. 3 AsylG stand, dass die Asylantragstellung der Abschiebungshaft nicht entgegensteht, wenn sich die betroffene Person in Untersuchungshaft, Strafhaft, Vorbereitungshaft, Sicherungshaft, Mitwirkungshaft oder Ausreisegewahrsam befand. In der neuen Regelung sind diese spezifischen Haftgründe zusammengefasst unter „Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam“ und ergänzend wurde hinzugefügt, dass wenn zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung Gründe für Abschiebehaft vorlagen, der Asylantrag ebenso wenig Grund gegen die Abschiebehaft sein kann (BGBl. 2024 Nr. 54: 8). Den Behörden wird dadurch deutlich mehr Handlungsspielraum zum Erteilen und Aufrechterhalten der Abschiebehaft gegeben. Die zweite Verschärfung, die die Sicherungshaft betrifft, lautet, dass „Verstöße gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote[,] [...] als eigenständiger Haftgrund außerhalb der Fluchtgefahr im Rahmen der Sicherungshaft geregelt“ sein sollen (BGBl. 2024 Nr. 54: 5). Hierfür wurde zum § 62 Abs. 3 AufenthG, in dem die Gründe der Sicherungshaft aufgelistet sind, als vierter Grund der Wortlaut: „der Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist und sich darin aufhält“ eingefügt (BGBl. 2024 Nr. 54: 5). Die Sicherungshaft wurde weiter geändert in dem, die Dauer von bisherigen 3 Monaten auf 6 Monate verlängert wurde (BGBl. 2024 Nr. 54: 5). Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden anstatt den bisherigen 3 Monaten nun 6 Monate Zeit haben, die Abschiebung durchzuführen, bevor die Sicherungshaft rechtlich als unzulässig gilt. Wenn die Abschiebung aus Gründen, die die betroffene Person zu „vertreten hat“ nicht stattfinden kann, trifft dies nach § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nicht zu. Diese Bedingung galt aber auch schon vor dem Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes. Zum Satz 1 Nr. 2 des § 62 Abs. 3 AufenthG wurde hinzugefügt, dass nicht nur Personen, die nach unerlaubter Einreise vollziehbar Ausreisepflichtig wurden, in Sicherungshaft genommen werden dürfen, sondern jetzt auch Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig nach erlaubter Einreise wurden (BGBl. 2024 Nr. 54: 5). Die dritte entscheidende Verschärfung betrifft die Erhöhung des Ausreisegewahrsams von 10 auf 28 Tage. Der Ausreisegewahrsam ist in § 62 b AufenthG geregelt. In § 62 b Abs. 1 Satz 1 wurde die Verlängerung auf 28 Tage festgelegt (BGBl. 2024 Nr. 54: 5). Gleichzeitig wird die Bedingung, die in § 62 b Abs.2 steht, dass die Unterbringung in einer Unterkunft nahe eines Grenzbereiches „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung“ zu vollziehen sei, gestrichen (BGBl. 2024 Nr. 54: 5). Auch hier zeigt sich der deutlich größere Handlungsspielraum, der den Behörden zur Durchsetzung einer Inhaftnahme gegeben wird. Die vierte maßgebliche Verschärfung, die auch medial bei der Debatte über das

Rückführungsverbesserungsgesetzes betont wurde, ist die Durchsuchung auch anderer Zimmer, als die der betroffenen Person, zur Durchsetzung der Abschiebung in Gemeinschaftsunterkünften (BGBl. 2024 Nr. 54: 3). Hierfür wurde zum § 58 Abs. 5 Satz 1 AufenthG der Satz „In Formen gemeinschaftlicher Unterbringung gilt Satz 1 auch für die Wohnung anderer Personen, sowie gemeinschaftlich genutzter Räumlichkeiten“ eingefügt.

4.4 Stellungnahmen der Non-Governmental Organisation

Der folgende Abschnitt dient der Auseinandersetzung mit kritischen Stimmen gegenüber dem RüFüVerG. Gemäß der Verbändebeteiligung nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) wurden auch für das Rückführungsverbesserungsgesetz verschiedene Verbände nach einer Stellungnahme gefragt. Entgegen der Einschätzung der Expert*innen während der Anhörung des Ausschusses waren die vom Bundestag erfragten Stellungnahmen verschiedener NGOs dem Gesetz gegenüber äußerst kritisch. Erwähnt wurden die Stellungnahmen in den Plenarprotokolle des Bundestages nur von den Grünen und der Linken. Eigentlich sind die Verbände auch möglichst frühzeitig zu beteiligen gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 GGO. Die NGOs wurden, wie sie auch selber kritisierten, zwar rechtzeitig bereits im Oktober 2023 beteiligt, jedoch erhielten sie nur eine Frist von zwei Tagen um 72 Seiten langen Entwurf zu bewerten. Eine umfangreiche Perspektive war entweder nicht erwünscht oder wurde nicht für besonders wichtig gehalten. Bei den Stellungnahmen werde ich nur auf die, die Abschiebehaft betreffenden Verschärfungen eingehen.

Der Republikanische Anwältinnen und Anwälteverein e.V. hat seine Stellungnahme gemeinsam mit dem Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. und dem Abschiebungsreporting NRW verfasst. Zu Beginn kritisieren sie die weitreichenden Eingriffe in die Grundrechte und auch die sehr kurze Stellungnahme-Frist von zwei Tagen, die ihnen seitens der Bundesregierung gelassen wurde. Die in der Stellungnahme verfasste Kritik richtet sich nicht nur gegen den Gesetzesentwurf, sondern gegen die gesamte Migrationspolitik der Bundesregierung, des Bundesrates und Parlaments, in dem diese aufgefordert werden, die Tatsache anzuerkennen, dass Migrationsbewegungen nie aufhören werden und es deshalb darum ginge die Migrationspolitik progressiv und positiv zu gestalten und sich auf den Menschenrechtsschutz zu fokussieren (vgl. RAV et. al. 2023: 1). Bezüglich des Fortdauerns und der Anordnung von Abschiebehaft trotz Stellung eines Folgeantrags nach § 71 Abs. 8 AsylG lautet die Einschätzung, dass dadurch „Menschen in eine nicht endende Situation von Furcht vor möglicher Haft gedrängt“ würden (zit. ebd.: 2). Auch die Erhöhung des Ausreisegewahrsams nach § 61 Abs. 1 AufenthG auf 28 Tage wird kritisiert, weil oft Menschen auch ohne

vorliegende Fluchtgefahr inhaftiert würden (vgl. ebd.: 2). Allgemein würden die Verschärfungen des Ausreisegewahrsams neben dem massiven Eingriff ins Freiheitsrecht zu noch mehr unrechtmäßigen Inhaftierungen führen und auch eine höhere Belastung für die Gerichte bedeuten (vgl. ebd.: 2). Eine weitere Verschärfung, die in der Stellungnahme bezüglich der Abschiebehaft kritisiert wird, betrifft die Ankündigung beziehungsweise Nicht-Ankündigung der Abschiebung in Abschiebehaft. Die Nichtnennung sei außerhalb der Abschiebehaft begründet durch die Möglichkeit betroffener Personen unterzutauchen, um der Abschiebung zu entgehen. Dies ist aber offensichtlich in Haft nicht möglich. Die Vermutung in der Stellungnahme lautet, dass diese Regelung nur als Eingriff in die Rechte der Betroffene diene, um effektiven Rechtsschutz zu verhindern (vgl. ebd.: 3). Im Gesetzentwurf stehe als Grund die Entlastung der Ausländerbehörde (vgl. ebd.: 3). Weitere interessante Kritiken und Stellungnahmen, die aber den Rahmen dieser Arbeit überschreiten werden zur Ausweitung der Inhaftierungsmöglichkeiten, Ausweitung der Befugnis in Privaträume einzudringen, Erweiterung der Strafbarkeit und Ausweitung der Ausweisungsgründe gegeben (vgl. ebd.: 1 - 4).

Der Deutsche Anwaltverein ist ein freiwilliger Zusammenschluss ca. 60.000 deutscher Rechtsanwält*innen und vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft (vgl. DAV 2023: 4). Den neu eingeführten Haftgrund für die in § 62 Abs. 3 AufenthG geregelte Sicherungshaft bewertet der DAV als nicht vereinbar mit der europäischen Rückführungsrichtlinie, weil in dieser im Artikel 15 als Grund für Inhaftnahme nur die Fluchtgefahr angegeben wird (vgl. ebd.: 10,11). Die Erweiterung des § 62 Abs. 3 AufenthG um weitere Haftgründe sei somit unzulässig. Nebenbei war dies bereits vor den jetzigen Regelungen zutreffend für den Absatz, weil schon vorher zwei weitere Haftgründe neben der Fluchtgefahr bestanden (vgl. ebd.: 10). Zur Erweiterung der Frist in der die Behörde die betroffene Person abzuschieben hat, um die Haft zu rechtfertigen nach § 62 Abs. 3 S. 4, von drei auf sechs Monate, schreibt der DAV, dass durch die 3 Monate Frist sichergestellt werden sollte, „dass die Abschiebung von der zuständigen Behörde auch mit der nötigen Beschleunigung vorbereitet und durchgeführt [werde] und sichergestellt [sei], dass regelmäßig geprüft [werde] ob die Abschiebung noch [...] in absehbarer Zeit durchgeführt“ werden könne (zit. ebd.: 11). Diesem Grundsatz widerspreche die Verlängerung auf 6 Monate. Auch hinsichtlich des Erforderlichkeitsgebots des Grundgesetzes, aus dem nach einer richterlichen Sprechung (BGH, InfAuslR 1987,9) abgeleitet wurde, dass Haft nicht als erforderlich gilt, wenn es nur zur Erleichterung der Arbeit der Behörde sei, was in diesem Fall der eigentliche Grund zu sein scheint, ist diese Änderung nicht rechtmäßig (vgl. ebd.: 11). Auch die in Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie geschriebenen

Grundsätze, Abschiebungshaft müsse Ultimo-Ratio sein und auf die kürzeste mögliche Zeit beschränkt sein, werden durch die Erleichterungen zur Inhaftnahme und unverhältnismäßige Verlängerung der Dauer gebrochen (vgl. ebd.: 11). Den Ausreisegewahrsam nach § 62 b AufenthG stellt der DAV, auch unabhängig von der Verlängerung von 10 auf 28 Tage, grundlegend infrage. Trotz des Euphemismus handle es sich um einen Freiheitsentzug zum Zwecke einer Abschiebung der nach dem bereits genannten Art. 15 der Rückführungsrichtlinien nur aufgrund von Fluchtgefahr zu vollziehen sei. Solch ein Haftgrund wird nach dem Gesetz aber nicht verlangt (vgl. ebd.: 12). Zu der Regelung des § 14 AsylG Asylanträge würden der Durchsetzung und Fortdauer einer Abschiebungshaft nicht entgegenstehen befürchtet der DAV, dass dadurch „jede asylsuchende Person in Abschiebungshaft genommen werden“ könnte (zit. ebd.: 17). Den für die Inhaftnahme, müsse nur zum Zeitpunkt der Asylantragstellung Haftgründe vorgelegen haben. Das eigentliche Problem dabei sei, was alles als Haftgrund zählt. Im Endeffekt kann als Zeichen für Fluchtgefahr das Fehlen von Dokumenten und die Vermutung die Person hätte diese willentlich selbst verschwinden lassen (§ 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG) oder Geld für Dritte bezahlt auf dem Fluchtweg (§ 62 Abs. 3b Nr. 2) bereits ausreichen (vgl. ebd.: 17). Das Nutzen illegaler Einreisewege würde nach dem zweiten genannten Grund demnach als Haftgrund bewertet, was auf den Großteil Geflüchteter zutrifft, da es „der Gesetzgeber versäumt, Regelungen für legale Fluchtwege einzuräumen“ (zit. ebd.: 17). Außerdem habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) durch ein Urteil (EuGH, Ur. v. 19.06.2016, C181/26, Gnandi, Rn 62) bereits entschieden, dass die Rückführungsrichtlinien, grundsätzlich Abschiebungshaft während eines Asylverfahrens oder darauffolgenden Klageverfahrens ausschließen (vgl. ebd.: 18). Der DAV gibt noch weitere sehr gut begründete Kritiken zu anderen neuen Regelungen, die bei größerem Interesse an der Thematik sehr zu empfehlen sind.

Ergänzend kritisiert der Informationsverbund für Asyl und Migration die erleichterte Abschiebung zur Nachtzeit. Generell steht in § 58 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, dass nur falls die Gefahr bestehe die Abschiebung könne andernfalls vereitelt werden die Abschiebung und Betretung der Wohnung Nachts zulässig sei. In Satz 2 steht, dass die Organisation der Abschiebung keine solche Tatsache sei, außer dem neu eingefügten Satz entsprechend „es hand{le} sich um Bedingungen, die durch die, die Abschiebung durchführende Behörde nicht beeinflusst werden können“. Der Einschätzung des Informationsverbunds für Asyl und Migration nach wird hier durch die Durchsetzung einer Abschiebung bei Nachtzeit erheblich erleichtert (vgl. Informationsverbund für Asyl und Migration 2023). Ein weiterer bisher noch nicht benannte, aber sehr entscheidende Kritikpunkt an den neuen Gesetzen, ist die Erweiterung

der Ausweisungsgründe. Wenn eine Person mutmaßlich Teil einer Vereinigung im Sinne des § 129 StGB ist oder einmal war soll das Ausweisungsinteresse von nun an besonders schwerwiegend sein (vgl. ebd.). Dies soll auch ohne eine rechtskräftige Verurteilung möglich sein, da eine Beurteilung der Ausländerbehörde genügen soll (vgl. ebd.). An der Kritik des Informationsverbundes wird deutlich wie die gewünschte Beschleunigung der Rückführung auf Kosten rechtsstaatlicher Prinzipien und somit im Widerspruch zu einer fairen Behandlung der Asylantragsstellenden erzwungen zu werden scheint. Starke Eingriffe in die Grundrechte Asylsuchender werden zur absoluten Durchsetzung der Abschiebung in Kauf genommen.

ProAsyl lehnt grundlegend die Idee ab, dass es weitere Gesetze und Verschärfungen zu Abschiebungen braucht, da diese in der Vergangenheit weder die Kommunen entlastete noch das von Grund auf problematische Ziel des Staates mehr Abschiebungen zu ermöglichen erzielte, sondern nur die Art und Durchführung der wenigen Abschiebungen für die Betroffenen verschlimmerte (vgl. ProAsyl 2023: 1). Ergänzend zu den bisher genannten Stellungnahmen kritisiert ProAsyl die, der Änderung des § 62 Abs. 6 AufenthG entsprechend ausgebauten, Mitwirkungshaft (vgl. ebd.: 3). All diese Erleichterung zur Inhaftnahme Geflüchteter Menschen, steht laut Pro Asyl entgegen des Ultimo-Ratio-Prinzips (vgl. ebd.: 3). Durch die neuen Verschärfungen drohe „eine unverhältnismäßig häufige Freiheitsentziehung allein zum Zweck der Abschiebung“ (zit. ebd.: 3). Hinzufügen sie noch, dass aus der Erfahrung von Rechtsanwät*innen jede zweite Abschiebung unrechtmäßig sei (vgl. ebd.: 3). Es haben noch weitere NGOs Stellungnahmen formuliert. Die bereits genannten reichen für die sozialarbeiterische Betrachtung der Abschiebehaft betreffenden Änderungen des RüFüVerG aber aus.

4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zum Rückführungsverbesserungsgesetz

Zusammenfassend lassen sich folgenden Thesen aus den Stellungnahmen ableiten. Zunächst beinhaltet das Gesetz große Eingriffe in das Recht auf Freiheit und Privatsphäre sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung, welche verfassungs- und europarechtlich bedenklich sind (vgl. Informationsverbund für Asyl und Migration 2023). Des Weiteren schien der Gesetzgeber ein Interesse daran zu haben, ein schnelles Gesetzgebungsverfahren zu ermöglichen, was hinsichtlich der zuerst genannten Bedenken und daraus folgenden Konsequenzen gefährlich scheint (vgl. RAV 2023: 1). Alle Regelungen, die die Abschiebehaft betreffen und auch die meisten darüber hinaus, werden in den Stellungnahmen der NGOs abgelehnt. Im Ergebnis wird es zu deutlich mehr unrechtmäßigen Abschiebeverhaftungen kommen. Schon jetzt sei fast jede zweite Abschiebung unrechtmäßig (vgl. ProAsyl 2023: 3) und nun kann trotz

Asylantragstellung, allein durch die Unterstellung einer Fluchtgefahr, jede Person in Abschiebehaft genommen werden. Auch bei Wiedereinreise und Stellung eines neuen Asylantrags steht die Prüfung eines Fluchtgrundes an zweiter Stelle, zuerst kommt die Abschiebehaft. Demnach sei die Abschiebung nicht mehr das letzte Mittel und widerspreche damit auf europarechtlicher Ebene den Rückführungsrichtlinien. Genauso wie die Verlängerung des Ausreisegewahrsams auf 28 Tage, die grundsätzlich mit der europäischen Richtlinie nicht vereinbar ist (vgl. DAV 2023: 12). Die Verlängerung der Sicherungshaft auf 6 Monate ist auch unverhältnismäßig und widerspricht nicht nur der europäischen Richtlinie, da die Haft nicht aufs möglichste begrenzt ist, sondern auch einem Urteil des BGH, da hier das Recht auf Freiheit den Betroffenen nur zur Erleichterung der Arbeit der Behörden entzogen wird (vgl. DAV: 11). Auch im Zusammenhang mit den anderen zahlreichen Verschärfungen zeigt sich ein Roter Faden in der neuen Gesetzesänderung: Der Abbau rechtstaatlicher Prinzipien unter dem Vorwand der Beschleunigung der Verfahren und Abschiebungen. Nach Einschätzung der NGOs wird der Gesetzesentwurf aber auch dieses Ziel verfehlen und stattdessen lediglich zu einer härteren Abschiebepaxis und mehr unrechtmäßigen und unverhältnismäßigen Eingriffen in die Grundrechte der Betroffenen führen. Grundlegend gilt, dass „im Falle der Abschiebehaft [...] der deutsche Staat das härteste Mittel an[wendet], das ihm als Eingriff in die Autonomie von Menschen zur Verfügung steht. Unschuldige Menschen werden allein aufgrund ihres zugeschriebenen Status als „Andere“ ihrer Freiheit beraubt“ (Nitschke 2021: 259). Durch das RüFüVerG werden die Dimensionen, in denen diese stattfinden werden, erheblich gesteigert. Eine von Grund auf extrem diskriminierende Praxis die die Adressat*innen Sozialer Arbeit extrem in ihren Rechten verletzt, sogar der Freiheit beraubt, kann nun schneller, häufiger und länger durchgesetzt werden.

5. Sozialarbeiterische Perspektiven und Analysen

Das RüFüVerG birgt zahlreiche dramatische Konsequenzen und grund- sowie menschenrechtliche Einschränkungen asylsuchender Menschen und somit Adressat*innen Sozialer Arbeit. Menschenrechtlich fragwürdige, aber nun legale Eingriffe, wie die Abschiebehaft betreffenden Verschärfungen, fordern die Soziale Arbeit im besonderen Maße heraus, sich erneut und tiefgründig mit der eigenen Profession auseinanderzusetzen. Die aktuellen Asylrechtsverschärfungen reihen sich ein in eine lange Geschichte restriktiver Asylpolitik und trotz immer wieder neuer Auseinandersetzungen, scheint die Soziale Arbeit geschlossen als Profession keine eindeutige Position zu beziehen. Im letzten Abschnitt der Arbeit möchte ich jetzt, anhand der Theorie der Menschenrechtsprofession von Silvia Staub-

Bernasconi, der Menschenrechtsprofession gegenüber kritischen Perspektive von Albert Scherr, dem Appell zu einer antirassistischen Haltung von Ulrike Lingen-Ali und Paul Mecheril, der antirassistischen Perspektive Linas Droste für die Soziale Arbeit mit Geflüchteten sowie einer Sammlung Nationalstaats kritischer Analysen, einen theoretischen Rahmen für eine sozialarbeiterische Bewertung und Positionierung geben.

5.1 Relevanz der Menschenrechtsprofession

Silvia Staub-Bernasconi, 1936 in Zürich geboren, hat in ihrem Leben die Sozial-Arbeitsforschung maßgeblich geprägt, und dabei immer, als ausgebildete Sozialarbeiter*in den Bezug zur Praxis bewahrt (vgl. Eberlei 2019: 445). Ein grundlegender Ansatz Staub-Bernasconis ist das Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession. Dem staatlichen Mandat und dem der Adressat*innen wird ein drittes, das Professionsmandat hinzugefügt, welches selbst wiederum geteilt ist in ein Wissenschafts- und Ethikmandat, die die professionelle Rolle Sozialer Arbeit bestimmen sollen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 13). Die Notwendigkeit des dritten Mandats ergibt sich aus der widersprüchlichen Rolle Sozialer Arbeit als staatlicher Diener. So folgt die Entstehung und eigentliche Rolle der Sozialen Arbeit aus dem gesellschaftlichen Prozess „der sozialen Verfügbarmachung als Kontroll- und Disziplinierungsinstitution unterprivilegierter gesellschaftlicher Gruppen“ (Staub-Bernasconi 2008: 22). Deswegen kann die Theorie der Menschenrechtsprofession hilfreich für die sozialarbeiterische Perspektive auf menschenrechtlich fragwürdige Verschärfungen wie das Rückführungsverbesserungsgesetz sein und möglicherweise helfen, die Widersprüchlichkeit der Sozialen Arbeit als Teil eines diskriminierenden Systems zu lösen, durch das dritte unabhängige Professionsmandat. Das Verständnis der Menschenrechtsprofession so Staub-Bernasconi könne diese Widersprüchlichkeit und Verwirrenden Position der Sozialen Arbeit lösen, in dem durch das Tripelmandat und daraus folgenden Ethikkodex der Professionalität, Soziale Arbeit die Pflicht erhält, Gesetzgebung zu hinterfragen und nicht nach Legalität, sondern Legitimität zu bewerten (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 267). Das Kriterium der Legitimität anstatt Legalität ist besonders passend zur Positionierung gegenüber asylrechtlichen Bestimmungen, da die durch sie neu bestimmte Legalität, selbst wenn sie sogar mit internationalem Recht konform ist, trotzdem nicht legitim und gerecht sein muss und in diesem Fall von einer sozialarbeiterischen Position dementsprechend bewertet werden sollte. Staub-Bernasconi beschreibt die Menschenrechte jedoch als Realutopien, bei denen klar ist „welchen politischen Willen und welche Entscheidungen notwendig sind, um sie umzusetzen“ (zit. ebd.: 21). Dem entgegen zusetzen ist, dass die Menschenrechte widersprüchlich sein können und

dementsprechend die Interpretation sehr unterschiedlich ausfallen kann. So sind die asylrechtlichen Bestimmungen formal in vieler Hinsicht menschenrechtskonform, obwohl deren Konsequenz die Würde vieler Menschen verletzt. Im Kontext des Tripelmandats verhelfen die Menschenrechte durchaus eine ethische Basis und einen verbindlichen Berufskodex zu geben, der sich nämlich direkt auf jene bezieht und dadurch auch legitimiert sowie eine wissenschaftlich begründete Arbeitsweise hervorbringt (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 22). Dadurch kann die Soziale Arbeit nun „eigenbestimmte Aufträge bzw. die reflektierte Annahme, Modifikation oder Verweigerung von Aufträgen seitens der Träger wie er AdressatInnen“ begründen und rechtfertigen (zit. ebd.: 22). Soziale Arbeit muss sich somit auch nicht ‚neutral‘ zwischen den Mandaten des Staates und der Adressat*innen bewegen, sondern hat sogar die Pflicht sich parteiisch gegen Menschenrechtsverletzungen zu positionieren und mit allen Mitteln entgegenzuwirken (zit. ebd.: 23). Dadurch ließe sich eine klare und eindeutige Positionierung und Mandat zum Widerstand gegenüber den aktuellen asylrechtlichen Maßnahmen ableiten. So sagt Staub-Bernasconi: man müsse „nicht mehr endlos über die ideologisch richtige Position oder darüber streiten, ob Soziale Arbeit ein politisches Mandat hat“ (zit. ebd.: 23). Bei der Erfüllung des politischen Auftrags können die Menschenrechte genauso als Instrument hilfreich sein, nämlich als „Basis für die Einlösung von individuellen Rechtsansprüchen, aber auch für die Formulierung von kollektivierte Ansprüche an Politik und Sozialpolitik sowie für den Versuch, einen Beitrag an die Veränderung sozialer Regeln der Machtstruktur zu leisten“ (zit. ebd.: 14). Doch es gibt auch Kritiker der Theorie von Staub-Bernasconis. Zuvor sei aber noch gesagt, dass Silvia Staub-Bernasconi als jahrzehntelang tätige Theoretikerin deutlich tiefgreifendere und auch sich immer weiterentwickelnde Theorien aufstellt, die den Rahmen dieser Arbeit an dieser Stelle jedoch sprengen. Der Soziologe und Sozialarbeitswissenschaftler Albert Scherr ist ein Kritiker der Theorie der Menschenrechtsprofession, der Risiken und auch Nachteile in dem Selbstverständnis Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession sieht. Denn die Menschenrechte seien als Kritik am System, vor allem in wohlhabenden, demokratischen, rechtsstaatlichen Gesellschaften, unzureichend, weil Missstände und Ungleichheit auch trotz Gewährleistung der grundlegenden Menschenrechte kritisiert werden sollten (vgl. Scherr 2020: 329). In unseren Wohlfahrtsstaaten sind die häufigen Probleme der Sozialen Arbeit relative Deprivation und psychosoziale Verelendung und weniger Menschenrechtsverletzungen, und bei diesen müsse Soziale Arbeit auch trotz formaler Einhaltung der Menschenrechte alle „Möglichkeiten rechtlicher Klagen und moralischen Protest {aus}schöpfen“ (zit. ebd.: 332). Außerdem seien die Menschenrechte teils geringere Ansprüche als die bereits festgeschriebenen Grundsätze in der Verfassung, weshalb

die Beachtung menschenrechtlicher Prinzipien im staatlich zugewiesenen Hilfeauftrag vorhanden seien (vgl. ebd.: 329). Dem entgegen zu setzen ist, dass dies für das Recht auf Asyl und das Recht auf Freizügigkeit nicht zu trifft, und der Staat täglich die Menschenrechte von Geflüchteten verletzt, so auch mit dem Grundprinzip der Abschiebehaft. Mittels des staatlichen Mandats würden diese nicht hinterfragt, weshalb das dritte Mandat sich hier durchaus als hilfreich erweisen könnte. Scherr sieht die Kritik an solchen Umständen trotzdem im staatlichen Mandat, da die rechtsstaatliche Verpflichtung im Staatsauftrag mit in begriffen sei. Diese bindet die Profession bereits an die Menschenrechte. Staatlichkeit heiße auch Rechtsstaatlichkeit und Gültigkeit internationalen und nationalen Rechts, und dadurch Einhaltung der Menschenrechte (vgl. ebd.: 330). Grundlegend seien die Menschenrechte auch keine Antwort darauf, was Soziale Arbeit zu tun und zu unterlassen hätte (vgl. ebd.: 328). Die Relevanz der Menschenrechte für die Soziale Arbeit sei fragwürdig, da man aus ihnen keine konkrete notwendige Handlung zur Durchsetzung dieser in der Praxis ableiten könne (vgl. ebd.: 331). So sind die Menschenrechte teils auch widersprüchlich, wie die Meinungsäußerung und das Diskriminierungsverbot, oder wie zum Beispiel das Recht auf Asyl im Widerspruch mit der gewünschten Migrationskontrolle der Nationalstaaten steht (vgl. ebd.: 332). Außerdem werden Sie zur Rechtfertigung militärischer Intervention eingesetzt und deren „Durchsetzbarkeit [sei] von ökonomischen und militärischen Machtverhältnissen abhängig“, zum Beispiel hat die USA immer noch nicht die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, was für sie aber folgenlos bleibt (zit. & vgl. ebd.: 332). Der Nutzen Sozialer Arbeit ist nicht die menschenrechtliche Expertise, sondern eher die Beeinflussung der Rechtsauslegung durch sozialarbeitsspezifische Fachkenntnisse, in denen menschenrechtliche Kenntnisse, wie auch bei den meisten anderen Professionen im juristischen, politischen oder sozialen Bereich mit eingebunden sind (vgl. ebd.: 330). Die deutsche Asylpolitik verletzt eindeutig die Menschenrechte, aber die Kämpfe sollten, da gebe ich Scherr recht, über die Einhaltung des Mindeststandards der Menschenrechte hinaus gehen. In Bezug zu den Rechten von Geflüchteten ist Scherr wenig optimistisch, dass die Soziale Arbeit diesem Anspruch gerecht wird, sollte es aber wie er sagt, mit allen Mitteln versuchen (vgl. ebd.: 332).

5.2 Eine antirassistische Perspektive zur Rolle der Soziale Arbeit

In einer rassistischen Gesellschaft braucht es eine Antirassistische Soziale Arbeit (vgl. Lingen-Ali & Mecheril 2017: 44). Die Chance und Stärke des Antirassismus ist die Nutzung des Begriffs Rassismus. Rassismus muss als Herrschaftsform verstanden werden, welche

„Zugehörigkeit und Andersheit {...} zu festigen und zu naturalisieren“ versucht (Solomos 2002, S.158 in ebd.: 41). Ein weiteres Merkmal ist, dass Rassismus sehr wandelbar ist. Der heutige Rassismus, wie zum Beispiel der Kulturrassismus, äußert sich in einer ganz anderen Form, als der Rassismus zur Kolonialzeit oder der Rassismus der NS-Zeit und trotzdem sind Antirassistische Kämpfe nicht weniger relevant (vgl. ebd.: 41). Der Kulturrassismus der heute unter anderem bei der Asyldebatte zur Argumentation dient, kennzeichnet sich dadurch, dass die ‚Anderen‘ unvereinbar mit der eigenen Kultur seien und deshalb für diese keine gleichen Rechte gelten dürfen. Zum Schutz der eigenen Gruppe müssen sie „beschränkt und kontrolliert, vielleicht sogar zurückgeführt werden“ (zit. ebd.: 41/42). Somit beschreibt der Begriff Rassismus als einziger passend das Problem mit Rücksicht auf die strukturellen und historischen Umstände (vgl. ebd.: 46), anstatt die Situation durch das Ausweichen auf Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit zu verharmlosen. Durch den Begriff Rassismus kann erkannt werden, wann „unterschieden, also Herrschaft ausgeübt wird“ (zit. ebd.: 46). Eine antirassistische Haltung muss über Kritik hinaus Handlungsweisen entwickeln, unter anderem der Macht- und Selbstreflexion als weiße Person, und dadurch Veränderung bewirken auf individueller und struktureller Ebene. Die Soziale Arbeit sollte als Teil der staatlichen Macht auch den institutionellen Rassismus konfrontieren, der bis heute noch erkennbar ist und sichtbare Minderheiten benachteiligt und rassistisch, durch Methoden wie Racial Profiling kriminalisiert (vgl. Autor*innenkollektiv etc. 2017: 183,184). Eine antirassistische Haltung auszuformulieren und in das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit mit einzubeziehen ist von Bedeutung, wenn die Soziale Arbeit vermeiden will, Rassismus zu reproduzieren, da besonders weiße von Rassismus nicht betroffene Personen dazu neigen, Rassismuserfahrungen Betroffener zu verharmlosen und die Auseinandersetzung mit dem Thema als unangenehm zu empfinden (vgl. ebd.: 48). Es braucht eine professionelle antirassistische Kompetenz in der Sozialen Arbeit um dies zu vermeiden (vgl. ebd.: 48). Konkrete Kennzeichen rassismuskritischer Professionalität sind zusammengefasst nach Lingen-Ali und Mecheril, das Erkennen rassistischer Unterscheidungen und Praktiken und Bedingungen in denen diese weniger erforderlich sind und das Arrangieren dieser Bedingungen (vgl. ebd.: 48/49); um somit auch Räume zu schaffen, in den Erfahrungen berichtet werden können, die in „einer rassistischen Herrschaftsstruktur leugnenden Dominanzkultur“ unterdrückt werden (Rommelspacher 1995 in Lingen-Ali & Mecheril 2017: 49). Eine Menschenrechtsprofession beinhaltet nicht das Anerkennen eigener rassistischer Denkweisen und die Reflexion dieser. Genauso wenig, wie es fürs deutsche Asylsystem reicht, formal an die Menschenrechte gebunden zu sein, weil das Asylsystem in der Praxis Rassismus reproduziert, reicht es für die

Soziale Arbeit nicht aus. Es braucht besonders bei weißen Sozialarbeiter*innen eine Reflexion des eigenen Rassismus, und daraus folgenden antirassistischen Haltung. Das Rückführungsverbesserungsgesetz verschärft strukturell rassistische Maßnahmen. Eine antirassistische positionierte Soziale Arbeit muss in der Praxis, in der Sozialarbeiter*innen mit Personen, die von diesen Maßnahmen betroffen sind, über eine Selbstreflexion hinaus handeln und konkrete Schritte kennen. Zur Rolle der Sozialen Arbeit im Asylsystem hat eine Initiative Hochschullehrender bereits ein Positionspapier formuliert: die Aufgabe Sozialer Arbeit mit Geflüchteten sei es „Menschen im Sinne ihrer Selbstbestimmung, Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen und dort Partei zu ergreifen, wo diesem Anspruch gesellschaftliche Rahmenbedingungen entgegenstehen“ (Initiative der Hochschullehrenden 2016: 3 in Droste 2021: 252). Damit widerspreche die Mitwirkung bei Abschiebungen dem sozialarbeiterischen Berufsethos. Der Widerspruch zwischen dem eigenem Professionsmandat und Möglichkeiten innerhalb des staatlichen Auftrags löst sich dadurch aber nicht, denn die Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit im Interesse der Adressat*innen sind bei Abschiebungen und Abschiebehaft enorm eingeschränkt, da der Staat vor allem die reibungslose Abschiebung als Ziel hat (vgl. Droste 2021: 252). Droste gibt einen Vorschlag, der die widersprüchliche Rolle der Sozialen Arbeit anerkennt und trotzdem Parteilichkeit zulässt.

Es sei „im Sinne einer rassismuskritischen Praxis unausweichlich, dass über die gesetzlich gerahmten Spielräume hinaus „heimliche“ und „unsichtbar“ (Muy 2017: 61) widerständige Alltagspraxen ausgelotet werden, sowie durch (professions-) politische Positionierung und Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Akteur*innen Konflikte ausgetragen und so strukturelle Änderungen herbeigeführt werden“ (zit. ebd.: 252,253).

Soziale Arbeit stehe immer unausweichlich im „Spannungsverhältnis zwischen Loyalität mit der auftraggebenden Institution und den Adressat*innen“ (zit. ebd.: 253). In diesem Spannungsverhältnis müssen Sozialarbeiter*innen stets abwägen, welche Handlungsmöglichkeiten sich ergeben, auch unter Risiko des Arbeitsverlustes oder sogar Berufsverbotes (vgl. ebd.: 253). Grundlegend unterstützt Soziale Arbeit den Status-quo und erhält ihn aufrecht (vgl. Droste 2019: 253). Mit dem Riskieren der eigenen Lohnarbeit müsse Soziale Arbeit auf Basis einer, auch den eigenen Verstrickungen in rassistischen Machtstrukturen reflektierenden antirassistischen Haltung, bereit sein Konflikte einzugehen (Droste 2019: 253,254). Reflektierend und antirassistisch kann Soziale Arbeit vernetzt mit anderen Strukturen Ehrenamtlicher oder NGOs und vor allem den Adressat*innen, Strategien entwickeln und alle möglichen Formen des Widerstands gegen institutionelle rassistische

Praktiken wie die Abschiebehaft ausnutzen (vgl. ebd. 255). Eine zentrale Widerstandsform ist der selbstorganisierte Protest. Wie aus der Geschichte hervor geht, waren bei den Arbeitskämpfen in 60ern und 70ern (vgl. Kannankulam 2018: 96), der rassistischen und blutigen Anti-Asyl-Kampagne der 80er, 90er (vgl. Türkmen 2020: 108) Protest, Streik entscheidende Mittel der Ermächtigung Betroffener gegen die rassistischen Strukturen und Dynamiken der deutschen Asylpolitik. Auch wenn dem selbstorganisierten Widerstand vor allem mit Repression und Abschiebung begegnet wurde, wie bei dem Streik der Ford Werke (Sonnabend 2024), kann ein hohes Potenzial daraus hervorgehen. Die heutigen Proteste sind als Teil dieser Widerstandsbewegung zu sehen, die trotz stetigen politischen und rechtlichen Verschärfungen, Erfolge erzielt hat und erzielen wird. Hierbei ist es wichtig durch den Blick in die Vergangenheit wahrzunehmen, dass die Diskriminierung kein beiläufiges Nebenprodukt einer gutgemeinten Asylpolitik ist, sondern Rassismus fester Bestandteil und Instrument des Asylsystems ist. In den 80ern wurden als „unsichtbar gemachte, entrechtete und von der westdeutschen Rückführungspolitik bedrohte Migrant*innen {...} zu öffentlich vorgeführten Hassobjekten und Sündböcken.“ (Türkmen 2020: 108) gezielt instrumentalisiert. Ergänzend zum Rechtsschwenk der Regierung im Rahmen der Asyldebatte äußerte sich der Rechtsruck der Bevölkerung in einem Anstieg „rassistischer Übergriffe und neonazistischer Gewalttaten {...} parallel zur Wirtschaftskrise“ (Türkmen 2020: 108), die Inkauf genommen wurden, um durch die Verbreitung rassistischer Bilder wie „Ausländerbeflutung“ und „Überfremdung“ eine aggressive Abschottungs- und Rückführungskampagne zu rechtfertigen, die die Migration rückgängig machen sollte (Türkmen 2020: 108) Diese politischen Dynamiken endeten nicht einfach zu Beginn des neuen Jahrtausends. Zum einen sind die dort beschlossenen Verschärfungen und Änderungen, wie nicht zuletzt die faktische Abschaffung des Rechts auf Asyl aus dem Grundgesetz, bis heute gültig. Zum anderen die rassistischen Stereotypen über Asylsuchende und die daraus folgende Gewalt existieren bis heute. Genauso wie Rechtskämpfe und antirassistischer Widerstand. Und auch wenn dem selbstorganisierten Widerstand in der Geschichte vor allem mit Repression und Abschiebung begegnet wurde, wie bei dem Streik der Ford Werke (Sonnabend 2024), kann ein hohes Potenzial daraus hervorgehen, die heutigen Proteste als Teil dieser Widerstandsbewegung zu sehen, die trotz stetigen politischen und rechtlichen Verschärfungen, Erfolge erzielt hat und erzielen wird. Diese sollte eine professionelle Soziale Arbeit im Sinne einer reflektierten antirassistischen Haltung auch als Form des Widerstands gegen rassistische Strukturen und Handlungsmöglichkeiten der Ermächtigung der Adressat*innen wahrnehmen und unterstützen.

5.3 Widersprüche des Nationalstaatsprinzips

Nun möchte ich noch den Blick über die Grenzen unserer nationalstaatlichen Ordnung der Welt hinaus wagen, denn wie bereits im ersten Teil der Geschichte des Asylrechts erläutert, ist das Konzept des Nationalstaats ein deutlich kürzerer Bestandteil der Menschheit als Migrationsbewegungen (vgl. Beyme 2020: 21). Außerdem ist es durchaus fragwürdig, ob die Menschenrechte in der Form wie sie gültig sind im Rahmen eines Nationalstaats oder einer Welt, die nur aus nationalstaatlichen Territorien besteht, durchsetzbar sind. Die Grundlage eines Nationalstaats ist die Trinität von Volk, Territorium und dem Staat (vgl. Jöhler 2019: 86). Diese drei Tatsachen werden, wie der Nationalstaat selbst, trotz seiner relativen jungen Existenz, als einzige realistische „Organisationsform des politischen Raumes und der Organisation von Solidarität gesehen“ und alles andere als irrsinnig bewertet (zit. & vgl. ebd.: 89). Dies gilt auch für die Soziale Arbeit, eine gesellschaftliche Hilfeleistung, die grundlegend nur im Kontext eines Nationalstaates gedacht werden. Der moderne Staat ist eine „Manifestation von Macht und nicht von Recht und Gerechtigkeit“ (Lakitsch 2013: 134), die Legitimität dieser Macht wird durch die Einbindung des Staatsvolks und somit dem geknüpften Band zur Staatsgewalt geschaffen (vgl. ebd. 137). Für die Definition des Staatsvolks braucht es immer die ‚Ausgeschlossenen‘, die ‚Anderen‘. Diese Grenzziehung muss immer wieder erneut betont und aufrechterhalten werden, um die Souveränität nicht zu gefährden (vgl. ebd.: 139). Dies ist der Zweck des Asylsystems und der geforderten Abschiebungen und zeigt, warum Migration die Macht der Staatsgewalt und Grenzen des Staatsvolks grundlegend infrage stellt. Mobilität, beziehungsweise Migration darf nicht Teil der Menschheit sein, da sie „die homogen gedachte und angerufene Ordnung“ beschädigen könnte (Jöhler 2019: 90). Migration stößt im modernen Nationalstaat gesellschaftliche Veränderung an, durch das Hinterfragen der Zugehörigkeitskriterien (vgl. Droste 2021: 244). Da sich viele moderne Nationalstaaten auf demokratische Werte beziehen, die allen Menschen gleiche Rechte zusprechen, wie zum Beispiel die Menschenrechte, entstehen Widersprüche und Brüche in der Idee des demokratischen Nationalstaats. „Mobilität fordert die Demokratie [und den Nationalstaat] heraus. Sie verweist auf das ‚Paradox der Demokratie‘“ (Jöhler 2019.: 91). Rein logisch könne, wer innerstaatliche Freizügigkeit als Individualrecht anerkennt, nur „eine konsistente Position einnehmen“, wenn auch die globale Freizügigkeit anerkannt wird (Dietrich 2020: 94). Die globale Freizügigkeit sei die logische Erweiterung der innerstaatlichen, da diese innerhalb eines Staates als Menschenrecht gehandhabt wird und unabdingbar für die Gewährleistung weiterer Menschenrechte ist, wie zum Beispiel die Ausübung der Religionsfreiheit für die Reise zu einem religiös bedeutenden Ort. Dies gilt so auch auf globaler Ebene. Außerdem ist es ein entscheidender Aspekt, dass das durch die Menschenrechte zu gewährleistende Recht auf

individuelle Selbstbestimmung (vgl. ebd.: 95) durch Grenzen von Grund auf massiv eingeschränkt wird. Nach dem Anthropologen Nicholas de Genova ist diese Form der Mobilität nicht nur elementarer Kern des „menschlichen Leben[s] in seiner offensichtlichsten biologischen Form“ sondern dadurch auch unabdingbar „für den freien und zielgerichteten Einsatz seiner kreativen und produktiven Kräfte“ (De Genova 2010 in Oulios 2016: 61). Die Bewegungsfreiheit ist ein für das Wesen des Menschen notwendiges Recht, welches durch die Abschiebung vom Staat verleugnet wird (vgl. Oulios 2016: 61). Eine nationalstaatskritische Haltung folgt aber nicht nur aus den Widersprüchen gegenüber den Menschenrechten, sondern auch aus einer antirassistischen Haltung. Der Nationalstaat bedient sich zur Aufrechterhaltung des kapitalistischen Systems dem Rassismus, denn dieser bietet durch „natio-ethno-kulturell-territorial[e] Zugehörigkeitskonstruktionen, die Legitimation [...], Weißen einen privilegierten Platz in der Gesellschaft zu sichern und „die Migrationsanderen“ mit weniger Rechten auszustatten“ (Mecheril/Melter 2010: 151 in Droste 2021: 243). Die Unterscheidungspraktiken der Gesetze des gesamten Ausländerrechts verdeutlichen dies, indem sie unterteilen in Staatsbürger*innen und die vielen Arten anderer Aufenthaltstitel, denen weniger Rechte erlaubt werden, im direkten Widerspruch zum Artikel 3 des Grundgesetz, keinen Menschen wegen seiner Abstammung, Heimat oder Herkunft zu diskriminieren (vgl. ebd.: 243). Das Territorialstaatsystem unterscheidet grundlegend immer diskriminierend zwischen Bürger*innen und Ausländer*innen, denen gleiche Rechte verweigert werden, was im Kontrast steht zu der Freiheit und gleichen Rechten, die den Bürger*innen in modernen Nationalstaaten versprochen werden (vgl. ebd.: 244). Die aktuellen Forderungen nach stärkeren Grenzen spiegeln dabei den nationalstaatlichen Willen nach Kontrolle, Einheit und homogenen Identität wider, doch seien nur ein ‚obsoletes Schauspiel‘, da die Souveränität im Zuge der neoliberalen Globalisierung längst verloren sei (vgl. Johler 2019: 103). „Der Staat wird nicht abgeschafft, er stirbt ab“ (Engels 1880: 224). Deutschlands heutige Grenzpolitik und vor allem die der EU soll nun „einhegen, was an Macht, Deziision und Autonomie längst erodiert ist“ (Johler 2019.: 103). Zusätzlich dienen sie der Unsichtbarmachung und der De-Thematisierung globaler Ungleichverhältnisse und deren imperialistischen Ursachen (vgl. Wissel 2018:228 in Huke 2021:137,138). So sind Armut, Ausbeutung und Chancenlosigkeit der Menschen außerhalb der europäischen Grenzen aus der Perspektive der EU-Bürgerinnen externalisiert (vgl. Lessenich 2016 in Huke 2021:138). Die eigene ökonomische Lage soll nicht als Ergebnis „globaler Produktion und Lieferketten – und mit diesen verbundenen Formen von kapitalistischer Landnahme, Ausbeutung und ökologischer Zerstörung - sondern als Effekt individueller Leistung“ verstanden werden (vgl. Menz Nies 2019 zit. aus Huke 2021: 138). Das aktuelle

Scheitern der Unsichtbarmachung wird anhand der gesellschaftlichen Polarisierung deutlich, da die Reaktionen auf die globale Ungerechtigkeit in rassistischen Rechtfertigungen der eigenen Überlegenheit oder Rassismus- und systemkritischen Verneinung des Systems aufspalten (vgl. ebd.: 138,139). Die Herausforderungen der Sozialen Arbeit, sozialer Isolation, Armut und Diskriminierung entgegenzuwirken wird im Nationalstaat auch nie eine deutliche Abnahme finden. Das primäre Ziel des Staates ist die Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft (vgl. Buckel et. al. 2018: 26). Die zu lösenden Probleme sind aber grundlegende Strukturprobleme, damit übersteigen sie im gleichen Atemzug die Kapazitäten des Staates, weil dieser den gesellschaftlichen Reproduktionsprozess stabilisieren soll, ohne die grundlegende Struktur des kapitalistischen Systems zu ändern (vgl. ebd.: 27). In diesem Zwiespalt steht deshalb auch die Soziale Arbeit, als grundlegend stabilisierende Kraft, die zumindest in Deutschland bisher nie eine wirkliche Emanzipation der Gesellschaft über die Grenzen des kapitalistischen Systems hinaus erreicht hat. Die Profession der Sozialen Arbeit wird sich in Zukunft den immer größer werdenden Widersprüchen moderner Nationalstaaten, mit der Notwendigkeit von Territorium, homogenen Volk und Staat und der Umsetzung der Menschenrechte, auseinandersetzen. Im Sinne der Menschenrechte birgt die Debatte durch aus gute Gründe für offene Grenzen und somit einem Umdenken der nationalstaatlichen Ordnung. Scherr argumentiert, dass Soziale Arbeit niemals einen Ausweg aus dem Widerspruch zwischen den eigenen Ansprüchen und der staatlichen Gebundenheit finden wird, solange die Umsetzung der Menschenrechte eine wie er sagt „unerreichbare Utopie“ bleibt (vgl. Scherr 2015: 19). Soziale Arbeit jedoch genau deshalb diese aushalten und reflektieren müsse, um sich aktiver und parteiischer für die Rechte von Geflüchteten einzusetzen (vgl. ebd.: 2015: 19). Unabhängig davon, ob nun nur einzelne Sozialarbeitende oder die Profession Sozialer Arbeit an sich Geflüchtete bei der Umsetzung ihres globalen Freizügigkeitsrechts unterstützen, steht fest, dass im „Überschreiten der Grenzen und der darin zum Ausdruck kommenden tausendfachen täglichen Praxis der Infragestellung ihrer Legitimität [...], sich der Kampf um Rechte [artikuliert], die es noch nicht gibt, die sich die Migration aber schon längst genommen hat“ (Willenbücher 2007: 101 in Oulios 2016: 63).

6. Fazit, Schlussfolgerungen und Ausblick

Abschließend lässt sich festhalten, dass das Rückführungsverbesserungsgesetz sich in eine von Rassismus geprägte Geschichte der deutschen Asylpolitik und einer seit der Weimarer Republik existierenden stetigen strukturellen Diskriminierung und Stigmatisierung von in Deutschland

lebenden Migrant*innen einreicht. Migrationspolitische Maßnahmen der BRD verfolgten vor allem restriktive und repressive Ansätze, die sich seit den 1970er Jahren kontinuierlich verschärften. Wie die aktuellen Studien zeigen, sind die Auswirkungen dieser asylpolitischen Dynamik auf die gegenwärtige Realität der betroffenen Personen von Isolation, existenziellen Ängsten und sozialer Ausgrenzung geprägt. Der Alltag von Geflüchteten in Deutschland ist weit weg von einem menschenwürdigen Dasein. Das Asylsystem soll abschrecken. Hierzu werden Menschen isoliert, ständig kontrolliert und durch undurchsichtige teils willkürliche Behördliche Verfahren und Maßnahmen entmutigt. In der Abschiebehaft werden diese Zustände drastisch verschärft und hinzu kommt noch die Gefahr, durch Gewalt und andere Sanktionsformen, wie der Isolationshaft traumatisiert zu werden. Wie Droste treffend formuliert, wendet „im Falle der Abschiebehaft [...] der deutsche Staat das härteste Mittel an, das ihm als Eingriff in die Autonomie von Menschen zur Verfügung steht. Unschuldige Menschen werden allein aufgrund ihres zugeschriebenen Status als „Andere“ ihrer Freiheit beraubt“ (Droste 2021: 259). Das RüFüVerG verschlimmert diese bereits von Grund auf menschenrechtlich fragwürdige Praxis, ungeachtet der zahlreichen Opfer, die die bisherige abschiebeorientierte Asylpolitik forderte, in dem deren Durchsetzung beschleunigt und vereinfacht, deren Dauer verlängert und die Zahl der Betroffenen erhöht wird. Zusätzliche enthält das RüFüVerG zahlreiche andere weitreichende Eingriffe in die Rechte von Geflüchteten. Das Tripelmandat Staub-Bernasconis verschafft der Sozialen Arbeit ein politisches Mandat und legitimiert und verpflichtet Soziale Arbeit, politische Maßnahmen und Verordnungen, wie das RüFüVerG nicht nach Legalität sondern Legitimität zu hinterfragen. Die Änderungen des RüFüVerG sind auch teils nach internationalem Recht hinsichtlich ihrer Legalität fragwürdig, besonders gilt das aber für die Praxis der Abschiebehaft und die Entscheidung, diese mit dem RüFüVerG zu verschärfen, so dass diese hinsichtlich der Legitimität gänzlich anzuzweifeln sind. Die Verschärfungen sind auch grundlegend hinsichtlich ihrer Zielsetzung fragwürdig, da mehr Menschen abzuschieben nicht die zugrunde liegenden teils postkolonialen Gründe der Migrationsbewegungen lösen werden, sondern lediglich menschenrechtsverletzende Praktiken und Gewalt als Lösungen gesellschaftlicher Herausforderungen normalisieren. Berechtigterweise sind die Menschenrechte aber nicht das Nonplusultra. Es bedarf ein fundiertes über das Mindeststandard der Menschenrechte hinaus gehende politische Mandat Sozialer Arbeit. Um gezielt Strategien für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln und nicht bestehende rassistische Machtverhältnisse zu reproduzieren, muss sich das politische Mandat durch eine klare Positionierung gegen Rassismus und somit einer antirassistischen und dekolonialen Haltung definieren. Eine

antirassistische Selbstreflexion und Auseinandersetzung mit der individuellen und professionellen Rolle als Teil rassistischer Herrschaftsstrukturen sollte längst Teil eines sozialarbeiterischen Professionsverständnisses sein. Wenn Soziale Arbeit ihrem politischen antirassistischen Mandat gerecht werden will, muss sie sich auch mit der Problematik aktueller und vergangener Asylrechtsverschärfungen auseinandersetzen. Im Falle des RüFüVerG hat die Untersuchung meiner Bachelorarbeit ergeben, dass die Regelungen zur Abschiebehaft im Kontext des RüFüVerG aus sozialarbeiterischer Sicht abzulehnen sind. Die Profession der Sozialen Arbeit sollte die Regelungen des RüFüVerG in der Öffentlichkeit stark kritisieren, sowie deren Umsetzung und Ausführung nicht unkritisch zulassen. Sozialarbeitende müssen sich ihrer Rolle als politische antirassistische Akteure bewusst sein und sich aktiv gegen diskriminierende und menschenrechtsverletzende Praktiken einsetzen. Reflektierend und antirassistisch sollte Soziale Arbeit vernetzt mit anderen Strukturen Ehrenamtlicher und NGOs und vor allem den Adressat*innen, Strategien entwickeln und alle möglichen Formen des Widerstands gegen institutionelle rassistische Praktiken, wie die Abschiebehaft, ausnutzen, auch wenn, wie Droste beschreibt, diese „heimlichen“ und „unsichtbaren“ Praktiken gewisse Risiken für ein selbst beinhalten (vgl. Droste 2021: 255).

7. Abkürzungsverzeichnis

AnKER	–	Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtung
BAMF	–	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BRD	–	Bundesrepublik Deutschland
CPT	–	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
DDR	–	Deutsche Demokratische Republik
DGB	–	Deutscher Gewerkschaftsbund
EU	–	Europäische Union
EUAA	–	European Union Agency for Asylum
GEAS	–	Gemeinsames europäisches Asylsystem
GFK	–	Genfer Flüchtlingskonvention
ISFW	–	Internationaler Zusammenschluss der Profession Sozialer Arbeit
MRK	–	Menschenrechtskonvention
NGO	–	Non-Governmental Organisation (dt. = Nichtregierungsorganisation)
RüFüVerG	–	Rückführungsverbesserungsgesetz
UNCHR	–	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

8. Literaturverzeichnis

Amnesty International (2023): Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführungen (Rückführungsverbesserungsgesetz) in der Fassung vom 11.10.2023.

- Berlin. auf: <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/amnesty-stellungnahme-gesetzentwurf-rueckfuehrungen> (zuletzt geprüft am: 19.06.2024).
- Aner, Kirstin/ Scherr, Albert (2020): Soziale Arbeit – eine Menschenrechtsprofession?, in: Sozial Extra, Vol. 44, S. 326 – 327.
- Antirassistische Initiative e.V. (2023): Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen - Dokumentation 1993 bis 2022 Heft I + II + III + IV. Berlin: Dokumentationsstelle der Antirassistischen Initiative Berlin.
- Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen (2017): Ban! Racial Profiling oder die Lüge von der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle“, in: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 181 – 197.
- BAMF (2024): Asylzahlen im Mai 2024, auf: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2024/240607-am-asylzahlen-mai-2024.html?nn=284830> (zuletzt geprüft am: 19.06.24).
- Bast, Jürgen, Frederik von Harbou, Janna Wessels (2022): Human rights challenges to European migration policy: the Remap Study. Baden-Baden: Nemo's Verlagsgesellschaft.
- Bielicki, Jan (2021): „Wohnen minus Freiheit“, auf: <https://www.sueddeutsche.de/politik/abschiebungen-abschiebehaft-auslaender-1.5380810> (zuletzt geprüft am: 05.07.2024).
- Blokland, Hans (2024): Migrationspolitik auf der Flucht: Erfahrungen von Neuankömmlingen mit Untätigkeit, Trägheit und Gleichgültigkeit. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Buckel, Sonja et. al. (2018): Staat, Europa und Migrationskontrolle: Theoretische Grundlagen einer materialistischen Staatstheorie, in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hg.) 2018: Kämpfe um Migrationspolitik: Theorie; Methode und Analyse kritischer Europaforschung. Bielefeld: Transcript Verlag. S. 21 – 43.
- Chacón, Benedict Ugarte (2021): Parlamentarischer Populismus: Die Arbeit der AfD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- DAV (Deutscher Anwaltsverein) (2023): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Migrationsrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz), auf: <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-75-23-rueckfuehrungsverbesserungsgesetz> (zuletzt geprüft am: 19.06.2024).

- Decker, Oliver et. al. (2020): Die Leipziger Autoritarismus Studie 2020: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Oliver Decker/ Brähler, Elmar (Hg.) 2020: Autoritäre Dynamiken. Gießen: Psychosozial-Verlag, S.27 – 89.
- Deutschlandfunk (Hg.) (2024): Abschiebehaft in Deutschland: Praxis und Kritik, auf: <https://www.deutschlandfunk.de/abschiebehaft-abschiebung-asylsuchende-fluechtende-100.html> (zuletzt geprüft am: 19.06.2024).
- Dietrich, Frank (2020): Kollektive Selbstbestimmung und individuelle Freizügigkeit, in: Von Harbou, Frederik/ Markow, Jekaterina (Hg.) 2020: Philosophie des Migrationsrechts. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag, S. 89 – 113.
- Droste, Lina (2021): „Die Würde des Menschen ist abschiebbar“ – Isolationshaft in Abschiebehaft in NRW, in: Droste, Lina/ Sebastian Nitschke (Hg.) 2021: Die Würde des Menschen ist abschiebbar: Einblicke in Geschichte, Bedingungen und Realität deutscher Abschiebehaft. (o. O.): Edition-assemblage, S. 201 – 262.
- Droste, Lina/ Sebastian Nitschke (2021): Prolog: Was ist Abschiebehaft, in: Droste, Lina/ Sebastian Nitschke (Hg.) 2021: Die Würde des Menschen ist abschiebbar: Einblicke in Geschichte, Bedingungen und Realität deutscher Abschiebehaft. (o. O.): Edition-assemblage, S. 14 – 43.
- Eberleit, Walter (2019) Rezension zu: Silvia Saub-Bernasconi (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. (Soziale Arbeit und Menschenrechte, Band 1). Sozial Extra, Vol. 43. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 425 - 426.
- Engels, Friedrich (1880): Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, in: 1973: Karl Marx/Friedrich Engels – Werke. Band 19. Berlin/DDR: Karl Dietz Verlag, S. 177 – 228.
- Friese, Heidrun (2019): Mobilität, Grenzen und das Paradox der Demokratie, in: Johler, Reinhard (Hg.) 2019: Konfliktfeld Fluchtmigration, Historische und ethnographische Perspektiven. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 83 – 105.
- Geiges, Lars et. al. (2015): Pegida: Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft?. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Gierlichs, Hans Wolfgang/ Uhe, Frank (2007): Gefährdung kranker Flüchtlinge durch Abschiebung und Abschiebehaft, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S.237-259.

- Huke, Nikolai (2021): Die Erfahrung der ‚Anderen‘: Wie Flüchtlingshilfen und autoritärer Populismus auf Risse im Habitus der Externalisierung reagieren, in: Dinkelaker, Samia et. al. (Hg.) 2021: Nach der ‚Willkommenskultur‘. Bielefeld: Transcript, S. 137 – 165.
- IFSW (International Federation of Social Workers) (2014): Global Definition of Social Work, auf: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (zuletzt geprüft am: 05.07.2024)
- Jäggi, Christian J. (2016): Migration und Flucht: Wirtschaftliche Aspekte – regionale Hot Spots – Dynamiken – Lösungsansätze. Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Johler, Reinhard (2019): Mobilität, Grenzen und das Paradox der Demokratie, in: Reinhard Johler, Reinhard/ Lange, Jan (Hg.): 2019: Konfliktfeld Fluchtmigration, Historische und ethnographische Perspektiven. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 83 – 104.
- Kannankulam, John (2018): Kräfteverhältnisse in der bundesdeutschen Migrationspolitik: Die Asyldebatte als Schlüsselereignis hin zu Managed Migration in der Bundesrepublik Deutschland, in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hg.) 2018: Kämpfe um Migrationspolitik: Theorie; Methode und Analyse kritischer Europaforschung. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 93 – 112.
- Kerner, Ina (2019): Grenzen und Migration. Postkoloniale Perspektiven. Zeitschrift für Politik, Vol. 66. Berlin: Nomos, S. 199 – 216.
- Kesler, Stefan (2019): Abschiebungshaft, auf: <https://www.socialnet.de/lexikon/Abschiebungshaft> (zuletzt geprüft am: 05.07.2024).
- Kızılay, Evrim Efsun (2020): Hoch die internationale Solidarität?: Migrantische Organisierung und die Rolle der Gewerkschaft, in: Lierke, Lydia/ Perinelli, Massimo (Hg.) 2020: Erinnern Stören: Der Mauerfall aus migrantischer und jüdischer Perspektive. Berlin: Verbrecher Verlag, S. 67 – 99.
- Klocke, Gabriele (2007): Fremdsprachigkeit und Analphabetismus als strukturelle Gefährdungsmerkmale in Gewahrsamssituationen, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) 2007: Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S.71-93.
- Koopmans, Ruud (2023): Die Asyl-Lotterie: Eine Bilanz der Flüchtlingspolitik von 2015 bis zum Ukraine-Krieg. München: C.H.Beck.
- Lahusen, Christian et. al. (2022): Europäische Asylpolitik und lokales Verwaltungshandeln: Zur Behördenpraxis in Deutschland und Schweden. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Lakitsch, Maximilian (2013): Unbehagen im modernen Staat: Über die Grundlagen staatlicher Gewalt. Bielefeld: Transcript Verlag.

- Lingen-Ali, Ulrike/ Mecheril, Paul (2017): Rassismuskritik als konstitutives Moment, in: Ayça Polat (Hg.): Migration und Soziale Arbeit: Wissen, Haltung, Handlung. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Luft, Stefan/ Schimany, Peter (2014): Asylpolitik im Wandel, in: Stefan Luft/ Schimany, Peter (Hg.): 20 Jahre Asylkompromiss: Bilanz und Perspektiven. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 11 – 30.
- Mayer, Iris (2023): Wer Deutscher sein will, muss Israel akzeptieren, in: Süddeutsche Zeitung vom 6. Dezember 2023, auf: <https://www.sueddeutsche.de/meinung/einbuengerung-israel-antisemitismus-sachsen-anhalt-halle-kommentar-1.6315161?reduced=true> (zuletzt geprüft am: 21.06.2024).
- Meyer-Feist, Andreas (2024): „EU wird mit stärkeren Rechten fertig werden müssen“, in: Tagesschau vom 17.05.2024, auf: <https://www.tagesschau.de/europawahl/themen/rechte-parteien-europaparlament-100.html> (zuletzt geprüft am: 05.07.2024, 11:33)
- Nimführ, Sarah (2019): Umkämpfte Im-/Mobilitäten. Die soziale Produktion von Nichtabschiebbarkeit im transinsularen Raum, in: Johler, Reinhard (Hg.) 2019: Konfliktfeld Fluchtmigration, Historische und ethnographische Perspektiven. Bielefeld Transcript Verlag, S. 155 – 173.
- Nitschke, Sebastian (2021): „Normales Leben minus Freiheit“ – Perspektiven von Inhaftierten auf Abschiebehaft, in: Droste, Lina/ Nitschke, Sebastian (Hg.) 2021: Die Würde des Menschen ist abschiebbar: Einblicke in Geschichte, Bedingungen und Realität deutscher Abschiebehaft. (o. O.): Edition-assemblage, S. 65 – 106.
- o. V. (2024): Zahl der Abschiebungen ist deutlich gestiegen, in: Tagesschau vom 23. Mai 2024, auf: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/abschiebungen-migration-asyl-100.html> (zuletzt geprüft am: 19.06.2024).
- Oltmer, Jochen (2021): Die Grenzen der EU: Europäische Integration, „Schengen“ und die Kontrolle der Migration. Springer Verlag: Osnabrück.
- Oltmer, Jochen (2019): Flucht, Zwangsmigration, Gewaltmigration? Begriffe und Konzepte der Forschung, in: Reinhard Johler/ Lange, Jan (Hg.) 2019: Konfliktfeld Fluchtmigration, Historische und ethnographische Perspektiven. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 49 – 65.
- Omlor, René (2023): Einführung in die Soziale Arbeit, in: Matthias Buntrock/ Peinemann, Katharina (Hg.) 2023: Grundwissen Soziale Arbeit: Grundlagen, Methoden und Arbeitsfelder. Wiesbaden Springer Gabler Verlag, S. 1 – 29.
- Oulios, Miltiadis (2016): Blackbox Abschiebung, 2. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag.

- Pichl, Maximilian (2021): Rechtskämpfe gegen die Asylrechtsverschärfungen, in: Sonja Buckel et. al. (Hg.) 2021: Kämpfe um Migrationspolitik seit 2015. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 125 – 157.
- Pichl, Maximilian (2023): Rechtskämpfe: Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Pogner, Isabel (2024): Was andere Parteien vom Erfolg der AfD lernen können, in: Tagesschau vom 04. Mai 2024, auf: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rechtsextremismus-jugendliche-100.html> (zuletzt geprüft am: 05.07.2024)
- Pro Asyl (2023): Kommentierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung, auf: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_Kommentierung-GE-Abschiebungen_2023-10-13.pdf (download am: 19.06.2024).
- Ptak, Ralf (2017): Grundlagen des Neoliberalismus, in: Christoph Butterwege et. al. (Hg.) 2017: Kritik des Neoliberalismus. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 13 – 78.
- RAV (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein) et. al. (2023): (Gemeinsame Presseinformation), auf: https://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/pressemitteilungen/231107_PM_Neues_Abschiebegesetz_schr%C3%A4nkt_Grundrechte_ein.pdf (zuletzt geprüft am: 19.06.2023)
- Scherr, Albert (2020): Menschenrechte: ein kontroverses Diskursfeld, in: Sozial Extra, Vol. 44, S. 328 – 333.
- Scherr, Albert (2015): Soziale Arbeit mit Flüchtlingen: Die Realität der „Menschenrechtsprofession“ im nationalen Wohlfahrtsstaat, in: Sozial Extra, Vol. 39, S. 16 – 19.
- Schimany, Peter (2014): Entwicklung der Asyلمigration – Ein Überblick, in: Luft, Stefan/ Schimany, Peter (Hg.): 20 Jahre Asylkompromiss: Bilanz und Perspektiven. Bielefeld: Transcript, S. 33 – 60.
- Spiegel Politik (Hg.) (2019): Europarat kritisiert deutsche Abschiebep Praxis, in: Spiegel Politik vom 09. Mai 2019, auf: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/abschiebungen-europarat-kritisiert-deutschland-bericht-des-anti-folter-komitees-cpt-a-1266507.html>. (zuletzt geprüft am: 18.06.2024).
- Spyropoulos, Sophia (2023): Warum sich Geflüchtete nicht einfach so die Zähne neu machen lassen können, in: MDR Aktuell vom 29. September 2023, auf: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/faktencheck-aeusserung-merz-gefluechtete-zahnarzt-leistungen-asylbewerber-100.html> (zuletzt geprüft am: 18.06.2024)

- Staub-Bernasconi, Silvia (2008): Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis, in: Widersprüche Heft 107, (o. O.): Kleine Verlag, S. 9 – 33.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. Toronto/Opladen: Barbara Budrich.
- Sternberg, Jan Philip (2012): Westdeutsche Anwerbepolitik und europäische Rahmenbedingungen, in: Jochen Oltmer et. al. (Hg.) 2012: Das „Gastarbeiter“-System. München: Oldenbourg Verlag, S.25 – 39.
- Sutter, Ove (2019): Präfigurative Politiken und kulturelle Figurierungen des Helfens. Konstellationen zivilgesellschaftlicher Willkommenskultur in den Migrationsbewegungen von 2015, in: Jöhler, Reinhard (Hg.) 2019: Konfliktfeld Fluchtmigration, Historische und ethnographische Perspektiven. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 299 – 318.
- Tietje, Olaf (2021): Grenzraum jenseits der Grenze? Rationalitäten des Grenzregimes im Alltag Geflüchteter, in: Dinkelaker, Samia und Nikolai Huke, Olaf Tietje (Hg.): Nach der „Willkommenskultur“. Bielefeld: Transcript, S.47-65.
- Türkmen, Ceren (2020): Migration und Rassismus in der Bonner Republik., in: Lierke, Lydia/ Perinelli, Massimo (Hg.) 2020: Erinnern Stören: Der Mauerfall aus migrantischer und jüdischer Perspektive. Berlin: Verbrecher Verlag, S. 99 – 133.
- Von Beyme, Klaus (2020): Migrationspolitik: Über Erfolge und Misserfolge. Wiesbaden: Springer VS.
- Vu, Vanessa (2018): Warum hat Deutschland Do Anh Lan vergessen ?, in: Zeit Online vom 21. Juni 2018, auf: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-06/rassistischer-brandanschlag-hamburg-halskestrasse-vietnamesen-gedenken> (zuletzt geprüft am: 17.06.24).

Asylgesetz (AsylG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.02.2024 (BGBl. I S. 54), auf: <https://www.gesetze-im-internet.de> (zuletzt geprüft am: 12.07.2024).

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), auf: <https://www.gesetze-im-internet.de> (zuletzt geprüft am: 12.07.2024).

Bundestag-Drucksache (BT-Dr.), 19/31669 (2021, 04. August), auf: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/316/1931669.pdf> (download am: 12.07.2024)

Bundestag-Drucksache (BT-Dr.), 20/10090 (2024, 17. Januar), auf: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/100/2010090.pdf> (download am: 12.07.2024)

Bundestag-Drucksache (BT-Dr.), 20/10520 (2024, 01. März), auf: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/105/2010520.pdf> (download am: 16.07.2024)

Bundestag-Drucksache (BT-Dr.), 20/11101 (2024, 18. April), auf: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/111/2011101.pdf> (download am: 16.07.2024)

Bundestag-Plenarprotokoll (BT-PP) 20/141 (2023, 30. November), auf: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20141.pdf> (download am: 12.07.2024)

Bundestag-Plenarprotokoll (BT-PP) 20/147 (2024, 18. Januar), auf: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20147.pdf> (download am: 12.07.2024)

Bundestag-Plenarprotokoll (BT-PP) Nr. 20/64 (2022, 21. Oktober), auf: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20064.pdf> (download am: 12.07.2024)

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 19.06.2018, Az. -C- 181/16, Gnandi, in: Richtlinie 2008/115/EG (europäische Rückführungsrichtlinie), Rechtsprechung und Schrifttum (bearb. von den Richter*innen des europäischen Gerichtshofs), auf: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=203108&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (zuletzt geprüft am: 12.07.2024).

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2000 (GMBI. Nr. 28, S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2024 (GMBI 2024 Nr. 19, S. 386), auf: <https://www.gesetze-im-internet.de> (zuletzt geprüft am: 12.07.2024).

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2008 (BGBl. I

S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.02.2024 (BGBl. I S. 54),
auf: <https://www.gesetze-im-internet.de> (zuletzt geprüft am: 12.07.2024).

Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) - in der
Fassung vom 26.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54).

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) - in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
19.12.2022 (BGBl. I S. 2478), auf: <https://www.gesetze-im-internet.de> (zuletzt geprüft am:
12.07.2024).

Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates (europäische
Rückführungsrichtlinie) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2008 (Amtsblatt
Nr. 348, S. 98), auf: [https://eur-lex.europa.eu/legal-
content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008L0115e](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008L0115e) (zuletzt geprüft am: 12.07.2024).

Strafgesetzbuch (StGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.
3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2024 (BGBl. I S. 213),
auf: <https://www.gesetze-im-internet.de> (zuletzt geprüft am: 12.07.2024).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates (Dublin-III
Verordnung) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (Amtsblatt Nr. 180, S.
31), auf: <https://eur-lex.europa.eu> (zuletzt geprüft am: 12.07.2024).

10. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit bestätige ich, Albert Pribbernow (30037148), dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Titel „Die Beurteilung der neuen Regelungen zur Abschiebehaft innerhalb des Rückführungsverbesserungsgesetzes aus einer sozialarbeiterischen Perspektive“ selbstständig und ohne die Hilfe anderer Personen angefertigt habe.

Ich habe nur die konkret angegebenen Quellen und Hilfsmittel und diese nur in der angegebenen Form verwendet.

Aus fremden Werken und Quellen entnommene Inhalte, wörtliche Zitate oder sinngemäße Inhalte, z.B. der Argumentation nach, und IT-/KI-generierte Inhalte habe ich an der jeweiligen Stelle unter Angabe der konkreten Quellen gekennzeichnet. IT-/KI-generierte Inhalte sind mit „Unterstützt von/durch ... (Softwarename einfügen)“ und Verweis auf die detaillierten Belege in der „Übersicht verwendeter Hilfsmittel“ zu kennzeichnen.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich beim Einsatz von IT-/KI-gestützten Werkzeugen diese Hilfsmittel in der „Übersicht verwendeter Hilfsmittel“ mit dem Nutzungsdatum, dem Produktnamen, der Bezugsquelle (z. B. URL) und Angaben zu genutzten Funktionen der Software sowie zum Nutzungsumfang vollständig aufgeführt habe. Ich habe die IT-/KI-generierten Inhalte außerdem unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis geprüft.

Mir ist bewusst, dass bei dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten ist beziehungsweise die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt (Muster-SPO der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 23.03.2023 § 35 Abs. 3 Satz 1).

Ich bestätige ausdrücklich, dass diese Arbeit weder vollständig noch teilweise einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder veröffentlicht worden ist.

Ich stimme zu, dass die Arbeit in eine Datenbank zur Plagiats- bzw. Hilfsmittelnutzungsprüfung eingestellt und gespeichert wird.

Datum, eigenhändige Unterschrift